

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Annuaire de l'Institut de Droit International. Vol. 49. T. I, II. Session de Salzbourg, septembre 1961. Bâle: Editions juridiques et sociologiques. 356, LXXXVI, 573 S. 140 sfr.

Der im Vorband (vgl. die Besprechung ZaöRV Bd. 21 S. 113 ff., 116) veröffentlichte Bericht der 9. Kommission zur Frage des Gebrauchs nichtmaritimer internationaler Gewässer, abgesehen von Schifffahrt, wurde auf der 50. Tagung des Instituts in Salzburg eingehend diskutiert (T. II, S. 84–192) und führte zu einem glänzenden Erfolg des Berichterstatters *A n d r a s s y*. Die Diskussion ging sofort ins Prinzipielle völkerrechtlicher Konstruktion, da *J e n k s* statt der Rechte der beteiligten Staaten die internationalen Prinzipien und Regeln an die Spitze gestellt sehen wollte, aus denen dann solche Rechte in vorgegebener Begrenzung resultieren, geleitet von der Konzeption der geographischen und wirtschaftlichen Einheit eines Flußeinzugsgebietes, die freilich umstritten war. Eingehend diskutiert wurden ferner die einer Konfliktbeilegung zugrunde zu legenden Kriterien, insbesondere der Begriff der Bedürfnisse der interessierten Staaten (S. 172 ff.), ferner der Begriff der verbotenen Arbeiten und Benutzungen (S. 135 ff.). Eine der größten Schwierigkeiten ergab die Uneinheitlichkeit der Gegebenheiten, insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklungsstufen der in Betracht kommenden Räume, wie auch der an einem Stromsystem beteiligten Staaten. Der gründlich durchdiskutierte und in einer Reihe von Punkten abgeänderte Entwurf von Sach- und Verfahrensregeln wurde mit 50 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen (S. 191 f., 370 ff., 381 ff.).

Ebenfalls erfolgreich abgeschlossen wurde die Beratung des von *H e n r y R o l i n*, dem Berichterstatter der 30. Kommission, vorgelegten (vgl. ZaöRV Bd. 21, S. 115) Entwurfs einer Regelung der internationalen Schlichtungsverfahren (T. II, S. 193–271). Die vielseitigen Diskussionen gingen zwar auch um die Rolle des Rechts und die Aussicht seiner Verwirklichung im Wege der Schlichtung, vorzugsweise aber um Fragen der politischen Schwierigkeit, dieses Verfahren attraktiv und praktikabel zu machen, und um dessen Stellung zu anderen Formen der Streiterledigung

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

und im Gesamtsystem der UN-Charta. Eine Resolution mit längerer Präambel und 15 Artikeln einer den Staaten empfohlenen Verfahrensordnung wurde angenommen (S. 374 ff. und 385 ff.) mit besonderem Hinweis auf die Möglichkeit, sich des Apparats des Ständigen Schiedshofs für Schlichtungsverfahren zu bedienen.

Tome I ist fast ausgefüllt von den *travaux préparatoires* zum Thema »Modification et terminaison des traités collectifs« (11. Kommission): dem *Exposé préliminaire*, dem ersten und dem zweiten Bericht von Giraud nebst Entwurf einer Resolution und Stellungnahme von neun Mitgliedern der Kommission zum *Exposé préliminaire* sowie den Ergebnissen der auf der Salzburger Tagung abgehaltenen Sitzung der Kommission (S. 105–297). Kaum eine Frage des allgemeinen Vertragsvölkerrechts zum Schicksal bestehender Verträge blieb dabei unerörtert, wenn auch die Einführung neuer Regeln besonders zur Herbeiführung von Änderungen bestehender rechtsetzender Kollektivverträge (*traité-loi*) im Vordergrund steht. Die gründlichen Vorarbeiten lassen eine interessante Diskussion erwarten.

Einen tragischen Schatten wirft auf den Band der kurze Nachruf auf den am 29. 5. 1962 verstorbenen Generalsekretär (seit 1949) Hans Wehberg, dessen Name mit dieser Nachkriegsepoche des Instituts verbunden bleiben wird. Einen weiteren Schatten werfen die Bestrebungen, eine Anzahl Sitze neu zu wählender Associés Angehörigen bestimmter Regionen vorzubehalten, was einem schwerwiegenden Einbruch in das ohnehin schwer genug zu wählende Prinzip sachlicher Qualifikation gleichkäme (2^{me} Séance administrative, T. II, S. 32–49). Strebel

Bozcek, Boleslaw Adam: Flags of Convenience. An International Legal Study. Foreword by Myres S. McDougal. Cambridge (Mass.): Harvard University Press 1962. XVI, 323 S. 8.00 \$.

Schulte, Heinrich: Die »billigen Flaggen« im Völkerrecht. Zur Frage des "genuine link". Frankfurt am Main/Berlin: Alfred Metzner Verlag 1962. 169 S. (Abhandlungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Band 11). 26.– DM brosch.

Die Verschiedenheit der staatlichen Vorschriften über das Recht der Flaggenführung ermöglicht es den Schiffseignern mancher Staaten, ihre Schiffe in Ländern registrieren zu lassen, deren Steuern, Arbeitsrecht und Sicherheitsvorschriften ihnen vorteilhaft sind oder nachlässig gehandhabt werden. Als solche »billige Flaggen« sind die von Panama, Liberia, Honduras, zeitweise Costa Rica, neuerdings Libanon bekannt geworden. Die Genfer Seerechtskonferenz von 1958 hat eine solche Praxis mißbilligt und in Art. 5 der Konvention über die Hohe See eine effektive Beziehung (*genuine link*) zwischen Schiff und Flagge gefordert.

Auf die Tatsachen: Grund, Umfang, bisherige Bekämpfung der Abwanderung von Tonnage zu den billigen Flaggen, geht Bozcek sehr ausführlich ein. Eine interessante Feststellung ist die Abwanderung innerhalb der britischen Flagge aus denselben Gründen nach Bermuda und den Bahama-Inseln (S. 88 f.), eine andere die Haltung militärischer Stellen in den USA, die nichts dagegen haben, wenn amerikanische Tonnage den übertriebenen Ansprüchen der Gewerkschaften ent-

zogen und in der Konkurrenz gegen europäische Flaggen begünstigt wird (S. 190, 288).

Die völkerrechtliche Frage nach der Freiheit jedes Staates, seine Bedingungen für die Flaggenverleihung festzusetzen, wird von den Verfassern verschieden beantwortet. *Boczek* ist für die Freiheit und gegen das Erfordernis eines *genuine link*, *Schulte* sieht die Freiheit beschränkt und bejaht jenes Erfordernis. Jeder kann Gründe anführen: *Boczek* die internationale Entscheidung im Muscat-Dhau-Fall und das Gutachten des IGH vom 8. 6. 1960, *Schulte* viele Stimmen aus der Lehre, eine ältere Vertragspraxis, Zitate aus sonstiger Rechtsprechung, besonders im Fall "I'm alone", und die Analogie aus dem Fall Nottebohm.

Inzwischen ist die Genfer Konvention über die Hohe See in Kraft getreten; auch die USA gehören zu den Staaten, die ratifiziert haben. Die Verfasser vertreten aber über die Auslegung des Art. 5 entgegengesetzte Meinungen. *Boczek* (S. 282 f.) glaubt, daß in diesem Artikel aus einem Mangel des *genuine link* keine Rechtsfolgen gezogen sind und daß nur die Pflicht des Flaggenstaats zu wirksamer Aufsicht über das Schiff statuiert ist; *Schulte* (S. 109 ff.) hält das Erfordernis des *genuine link* für erheblich und sucht die Rechtssätze darüber zu entwickeln.

Man muß *Schulte* zugeben, daß seine Ausführungen der kontinentalen Denkweise mehr entsprechen; ein Angelsachse wird ihm wahrscheinlich vorwerfen, daß er mit den Präzedenzfällen nicht korrekt umgeht. *Boczek* hat den größeren Gesichtskreis und erweitert das Verständnis für den Streitgegenstand, insbesondere im Lichte der amerikanischen Rechtsprechung. So gibt es die Frage, ob die billige Flagge im amerikanischen Hafen respektiert werden muß oder ob die Arbeitsbehörden etwa an das effektive Eigentum am Schiff anknüpfen können (S. 156 ff., 174 ff.). Es gibt den Vorbehalt der amerikanischen Behörden, die Schiffe unter billiger Flagge requirieren zu können (S. 194 ff.); was geschieht nach Prisenrecht (S. 204), was geschieht, wenn der Flaggenstaat die Schiffe verstaatlicht (S. 205)?

Beiläufig kann man bei *Boczek* beanstanden, daß er S. 157 das Verhältnis von internationalem Privatrecht zu Völkerrecht sehr obenhin behandelt, bei *Schulte*, daß er S. 46, Anm. 7, irrig Mascat als französisches Schutzgebiet ausgibt, daß S. 76 bei Anm. 2 ein Zitat verstümmelt ist und das Gegenteil seines wahren Sinnes ergibt, und daß S. 97 f. ein Druckfehler das Verständnis eines Zitats sehr erschwert (lies «battant» statt «battent»). M ü n c h

Bolesta-Koziebrodzki, Léopold: Le Droit d'Asile. Leyde: Sijthoff 1962. 374 S. 34 hfl. Ln.

Es ist das Verdienst des Verf., in aller Nüchternheit aufzuzeigen, wie sehr das sogenannte Asylrecht, mehr als viele andere Rechtsinstitute politischen Bedingungen unterworfen, bis heute trotz aller Erkenntnis seiner Individualbezogenheit ein Recht der Staaten blieb und nicht zu einem solchen des Einzelmenschen wurde und daß diesem Recht der Staaten zur Aufnahme verfolgter Individuen keine völkerrechtliche Pflicht entspricht. Richtig kommt Verf. daher zu der Feststellung, daß die Aufnahme des Asylrechts in die innerstaatliche Rechtsordnung einiger weniger Staaten als Individualrecht durchaus noch nicht die Annahme eines entsprechenden

allgemeinen Rechtsgrundsatzes für das Völkerrecht rechtfertigt. So wie es bis heute nicht gelungen ist, eine abstrakte Definition des politischen Delikts im Auslieferungsrecht zu konzipieren, scheint der Versuch gleichermaßen fruchtlos, einen allgemeingültigen Begriff der politischen Verfolgung im Rahmen des Asylrechts zu prägen. Die Auffassung des Verf. ist in klarer Erkenntnis dieser Problematik realistisch, skeptisch gegenüber allen, oft überschwenglich propagierten Kodifikations- und Konventionsvorschlägen und dennoch nicht resignierend, denn es wird ein eigener Vorschlag für eine allgemeine Asylkonvention dargeboten. Nach diesem Entwurf sollen die Vertragsstaaten allerdings nicht dazu verpflichtet werden, in ihrem innerstaatlichen Recht einen Individualanspruch auf Asyl zu gewähren. Es scheint daher zweifelhaft, ob dieser Entwurf, der im wesentlichen nur das Recht der Staaten auf Asylgewährung verbürgen soll, also nicht mehr als ein Abwehrrecht gegenüber anderen Staaten enthält, die auch vom Verf. angestrebte Entwicklung wesentlich weiter bringen würde.

Der größte Wert des Buches liegt darin, daß Verf. die Rechtsfragen – und er beschränkt sich bei aller Würdigung politischer und soziologischer Aspekte auf juristische Erwägungen – in einer Breite darstellt, die eine wohl lückenlose Abgrenzung zu allen anliegenden Rechtsgebieten gewährleistet, gleichgültig, ob es sich um das Staatsangehörigkeitsrecht, das Auslieferungsrecht, das Recht der Ab- und Ausweisung, der diplomatischen Protektion, um Flüchtlingsfragen, Bevölkerungsverschiebungen und anderes mehr handelt. Die vier Abschnitte des Buches sind gegliedert in allgemeine Grundsätze, Asylrecht auf dem Territorium des Asyl gewährenden Staates, Asylrecht außerhalb dieses Territoriums (diplomatisches Asyl, Schutzgewährung auf Schiffen usw.), Kodifikation und Entwicklung des Asylrechts. Die geschichtliche Entwicklung ist klar und übersichtlich dargestellt. Das Hauptanliegen des Verf. scheint eine Bestandsaufnahme des positiven Rechts zu sein und die Schilderung seiner Entstehung. Die Bibliographie ist im Hinblick auf das besondere Thema sorgfältig zusammengestellt, während bibliographische Hinweise auf die mitbehandelten angrenzenden Rechtsgebiete und die allgemeinen Fragen des Völkerrechts recht knapp vorgenommen wurden. Dem aner kennenden Vorwort von Charles Rousseau, in welchem vor allem die juristische Sorgfalt der Gedankenarbeit des Verf. hervorgehoben wird, mag noch hinzugefügt sein, daß das Buch zwar manche Illusion zerstört, aber mit seinem gesunden Realismus letztlich doch konstruktiv wirken wird. Doehring

Calogeropoulos-Stratis: Symmikta Seferiadou. Mélanges Séfériadès. Athen: Ecole des Sciences Politiques «Panteios» 1961. Bd. 1, 2.

Diese Schrift erscheint zehn Jahre nach dem Tod von Séfériadès und zum dreißigjährigen Bestehen der Schule, deren erster Leiter er war. Wie aus dem Vorwort hervorgeht, gebührt das Hauptverdienst an der Veröffentlichung Tenekidès. Was an diesem Sammelwerk, das von einer Hochschule für politische Wissenschaften getragen wird, auffällt, ist der ganz überwiegende Anteil juristischer, und unter ihnen völkerrechtlicher Beiträge.

Vielleicht hängt dies mit der Tendenz zusammen, die sich im Beitrag Leder-

m a n n s, *Considérations épistémologiques sur l'Etude des relations internationales* (S. 387 ff.) zeigt. Er verrät eine große Skepsis gegenüber dem Wissenschaftsanspruch des Faches »internationale Beziehungen« bei dem jetzigen Stande seiner Entwicklung. Ein Definitionsversuch findet sich S. 393.

Zu allgemeinen Themen des Völkerrechts gehören die Beiträge von v a n B o g a e r t, *L'Etude du développement du Droit des Gens* (S. 67 ff.), d e Y a n g u a s M e s s i a, *Le Droit des Gens et l'Ecole classique espagnole* (S. 541 ff.) und V l a c h o s, «Fédération des peuples» et coexistence pacifique chez Kant (S. 367 ff.). Kant habe, heißt es hier, nicht den Föderalismus gemeint, sondern die friedliche Koexistenz (S. 379), was man nach heutigem Sprachgebrauch in der Tat zugeben kann.

Einzelfragen des Völkerrechts behandeln E m i l i a n i d e s, *The Zurich and London Agreements and the Cyprus Republic* (S. 629 ff.), der die Gültigkeit der Garantieklauseln bestreitet (S. 637 f.), C h a r p e n t i e r, *Les effets du consentement sur l'intervention* (S. 489 ff.), der Aufsatz von K r i s p i s über die dritte Konvention der Seerechtskonferenz von 1958 über Fischereifragen [nur griechisch] (S. 713 ff.), B i e r z a n e k, *Le statut juridique des étrangers dans l'antiquité gréco-romaine* (S. 567 ff.), E u s t a t h i a d e s, *La mise en œuvre des Droits de l'homme sur le plan universel et sur le plan européen* (S. 549 ff.), V a l t i c o s, *Les droits de l'homme et l'Organisation Internationale du Travail* (S. 99 ff.), S e i d l - H o h e n v e l d e r n, *Judicial protection of foreign investments* (S. 251 ff.), R u e g g e r, *Considérations sur la responsabilité internationale des Etats en cas d'incidents nucléaires* (S. 321 ff.) und C a s t a n o s, *Les rapports de la volonté dans les traités-lois et les traités-contrats* (S. 351 ff.).

In den Bereich der internationalen Gerichtsbarkeit gehören: W e h b e r g, *Zur Geschichte des internationalen Bureaus des Haager Ständigen Schiedshofs* (S. 139 ff.) und C a r a b i b e r, *Le problème de la saisine des juridictions internationales* (S. 515 ff.), worin er die Völkerrechtssubjektivität des Individuums und seinen Zugang zur internationalen Gerichtsbarkeit behandelt.

Internationalen Organisationen allgemein sind gewidmet D e h a u s s y, *Les conventions multilatérales conclues sous les auspices des Organisations Internationales* (S. 83 ff.), S o c i n i, *La negoziazione degli accordi internazionali delle organizzazioni intergovernative* (S. 203 ff.) und T e n e k i d e s, *Homogénéité et diversité des régimes politiques au sein des Organisations internationales* (S. 683 ff.).

Die UN im besonderen behandeln S i o t i s, *Quelques remarques sur la diplomatie multilatérale* (S. 151 ff.), S c e l l e, *Préalable à l'intégration d'une Société Internationale Universelle* (S. 3 ff.) mit einer Kritik an der UN-Charta und einer Empfehlung der Föderation aller Staaten, T s o u t s o s mit einer nur griechischen Abhandlung über die nationale Zuständigkeit nach der Satzung der UN (S. 287 ff.) und d e N o v a, *L'azione delle Nazioni Unite per la difesa della pace: Revisione del metodo della sicurezza collettiva?* (S. 77 ff.).

Über die europäischen Gemeinschaften schreiben C a l o g e r o p o u l o s - S t r a t i s, *La nature juridique des institutions européennes* (S. 335), F r e y -

m o n d , L'idée de supranationalité et les traités européens (S. 53 ff.), We h r e r , Le principe supranational dans le Traité instituant la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier (S. 37 ff.) und Sid j a n s k i , Aspects matériels des Communautés européennes (S. 583 ff.), der trotz dem Titel des Beitrags sehr in das Wirtschaftsrecht der Gemeinschaften hineinleuchtet.

Kriegsrecht: M i c h a e l i d e s - N o u a r o s , La guerre juste selon la «Tactique» de l'empereur byzantin Léon VI le Sage – griechisch mit französischer Zusammenfassung (S. 411 ff.), S c h w a r z e n b e r g e r , Military necessity: a misnomer (S. 13 ff.). Seine Untersuchung läuft darauf hinaus, daß bei der Erwähnung der militärischen Notwendigkeit die Grenze angegeben wird, wo die Souveränität im Kriege auf den Standard der Zivilisation stößt, der auch in der Kriegführung aufrechtzuerhalten ist, und wo bestimmte Handlungen nur zum Zweck der Kriegführung erlaubt werden.

Vergleichung des öffentlichen Rechts und fremdes öffentliches Recht findet man bei S c h ä t z e l , Geschichte der Staatsangehörigkeit (S. 475 ff.), T i x i e r , La jurisprudence récente de la Cour Suprême des Etats-Unis en matière de "Due process of Law" (S. 525 ff.), der auf Unterschiede zwischen der englischen und amerikanischen Ausprägung dieses Grundsatzes hinweist, und S t a s s i n o p o u l o s , Responsabilité civile de l'Etat du fait des actes de gouvernement ayant trait aux relations internationales (S. 641 ff.). Das Thema ist nach französischem Recht behandelt, mit einem Ausblick aufs deutsche Recht. M ü n c h

D a h m , Georg: Völkerrecht. Bd. 2 und 3. Stuttgart: Kohlhammer 1961. Bd. 1-3: 185.- DM geb.

Dem früher (ZaöRV Bd. 21, S. 579) angezeigten ersten Band hat Verf. die beiden weiteren Bände in kurzem Abstand folgen lassen. Damit liegt dieses Werk, das das gesamte Friedensvölkerrecht (einschließlich der Kriegsverhütung, aber ohne das eigentliche Kriegsrecht) darstellt, abgeschlossen vor. Im Blick auf das Ganze wird man nunmehr anerkennen können, daß es sowohl in der Anlage modern konzipiert wie in der Darstellung auf jüngerem Material aufgebaut und überall neu durchdacht und selbständig gestaltet ist. Durch die Fülle des dargebotenen Stoffes, die Kraft und Sicherheit der Gestaltung und die abgewogene Sicherheit des Urteils gehört es in die erste Reihe der heute verfügbaren systematischen Bearbeitungen des Völkerrechts. Die nüchterne und vorsichtige Beurteilungsweise des Verf. bleibt auch in diesen beiden Bänden erkennbar. So aufmerksam und aufgeschlossen neue Entwicklungen wahrgenommen und verfolgt werden, so sehr hält sich der Verf. doch von den eine Zeitlang im Völkerrecht so beliebten theoretischen Vorgriffen auf künftige Möglichkeiten und erwünschte Veränderungen zurück. Die Untersuchung bleibt fest an der Wirklichkeit der Staatenpraxis orientiert und zeigt im ganzen eher eine konservative Haltung. Als Beispiel hierfür wird man auf die klare Behandlung des Kellog-Paktes verweisen können (Bd. 2, S. 347 ff.). Hier ist der erzielte Fortschritt des Kriegsverbotes deutlich bezeichnet, zugleich aber die Lücke des fehlenden allgemeinen Gewaltverbotes hervorgehoben und der Mangel an Sanktionen beleuchtet, wobei den vielerlei

Versuchen, dieses Fehlen von Garantien durch weitgehende, aber rechtlich nicht begründete Konstruktionen auszugleichen, Gefolgschaft versagt wird. Ebenso wird beim internationalen Strafrecht nüchtern festgestellt, daß den Nachkriegsprozessen keine Festlegung eines internationalen Strafrechts gefolgt ist und weder eine Festlegung von Tatbeständen noch ein Ansatz internationaler Gerichte erreicht wurde. So wird man D. zustimmen können, wenn er zwar den moralischen Gewinn betont, den der Gedanke einer Verantwortung der handelnden Individuen im internationalen Recht bedeutet, aber hervorhebt, daß die praktische Ausbildung eines internationalen Strafrechts wohl eher an Delikte innerhalb internationaler Organisationen anknüpfen könnte (Bd. 3, S. 311 ff.).

Dem Aufbau des Werkes kommt zugute, daß Verf. den Stoff in größeren zusammenhängenden Abschnitten behandelt – das Recht der internationalen Organisationen, die Erhaltung der Friedensordnung, die internationale Wirtschafts- und Sozialordnung, und endlich das rechtsgeschäftliche und deliktische Handeln –, die es erlauben, gegenüber dem älteren ganz auf den Einzelstaat abgestellten System sowohl die wachsende internationale Verbindung der Staaten, Gruppen und Individuen zur Geltung zu bringen wie den Sachfragen des internationalen Zusammenlebens Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es entspricht der modernen Richtung, daß dem Recht der internationalen Organisationen ein breiter Raum gewidmet wird. Hier ist vor allem darin eine besondere Leistung des Verf. anzuerkennen, daß er über die Behandlung der einzelnen Institutionen hinaus einen »Allgemeinen Teil des Organisationsrechts« vergleichend aufbaut (Bd. 2, S. 1–136), der als instruktiv und wohlgelesen bezeichnet werden darf. Nicht minder verdient Hervorhebung der dem internationalen Wirtschaftsrecht gewidmete Abschnitt (Bd. 2, S. 579–640), der bis zur Entwicklungshilfe hin einen Überblick über die materiellen wie institutionellen Verbindungen auf diesem Gebiete gibt. Darüber kommen die Kapitel, die der Friedensordnung und Kriegsverhütung, vor allem auch der Rolle der Vereinten Nationen gelten, nicht zu kurz. Ebenso erfahren die europäischen Wirtschaftszusammenschlüsse eine eingehende und klare Darstellung. Dabei verschließt der Verf. nicht den Blick vor der Tatsache, daß sowohl das völkerrechtliche Gewaltverbot, dessen präzise Grenzen sorgsam, auch mit sehr vorsichtiger Anerkennung einer präventiven Selbsthilfe (Bd. 2, S. 414), abgesteckt werden, wie die gewandelten Staatenbeziehungen heute die Repressalie stark einengen und daher einen verletzten Staat gegenüber »dem kleinen Unrecht wehrlos machen«, d. h. ihm gegenüber allen nicht in Gewalt (Angriff) bestehenden Verletzungen in eine schwächere Lage versetzen (Bd. 2, S. 430, Bd. 3, S. 266). Der ernststen Sorge, mit der Verf. diese Feststellung zum geltenden Recht trifft, wird man zustimmen können. Die abwägende aber zugleich kritische Überlegung des Verf. bewährt sich auch bei der Erörterung des völkerrechtlichen Vertrages und Deliktes. Beim Vertrag erkennt D. die Möglichkeit von Verträgen zugunsten dritter Staaten in Ausnahmefällen an, weist aber richtig jede Idee belastender Verträge mit Wirkung gegen Dritte zurück. Beim Delikt hält er – wie mir scheint mit Recht – am Verschuldensprinzip fest und tritt einer Überspitzung

der Anforderungen an staatliche Vorsorge (etwa gegen private Boykottmaßnahmen, Aufständische usw.) entgegen. Begrüßenswert ist die kritische Behandlung der Vorstellungen über die Geltendmachung des internationalen Unrechts. Hier neigt D. der Annahme zu, daß der Staat nicht der eigentliche Träger des Entschädigungsanspruchs sei, sondern nur sein Schutzrecht geltend macht, und Rechte eines Dritten, des Betroffenen wahrnimmt (Bd. 3, S. 253 ff.). Von diesem Boden aus übt er berechtigte Kritik an der immer noch weit verbreiteten Lehre, die für die staatliche Geltendmachung des Schadens ununterbrochene Zugehörigkeit des Verletzten zum gleichen Staat fordert, statt, wie es doch wohl richtig wäre, bei Wechsel der Staatsangehörigkeit sowohl dem früheren wie dem jetzigen Staate die Schutzbefugnis einzuräumen, mindestens stets aber dem letzteren.

So regt das Werk an vielen Stellen zu neuer Prüfung überlieferter Lehren an. Es trägt hierzu bei, indem es in einer andere Lehrbücher weit überragenden Fülle die internationale Praxis, vor allem auch der neuesten Zeit, heranzieht und auswertet. Darin liegt ein großer Vorzug des Werkes. Wenn die Anzeichen nicht trügen, beginnt das Werk auch über das deutsche Sprachgebiet hinaus die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf sich zu ziehen. Man möchte hoffen, daß es dazu beitragen kann, der deutschen wissenschaftlichen Bemühung um das Völkerrecht, der sprachliche Grenzen zuweilen allzusehr entgegenwirken, wieder eine stärkere Beachtung zu verschaffen.

Scheuner

Eysinga, Jhr. W. J. M. van: Sparsa Collecta. Hrsg. von F. M. Baron van Asbeck, E. N. van Kleffens, K. P. van der Mandele, J. R. Stellinga. Leiden: Sijthoff 1958. 551 S. 16 hfl.

Unverdientes Schicksal kürzerer Arbeiten ist es vielfach, in Sammelwerken oder auch als Einzelausgaben schwer erreichbar der Vergessenheit anheimzufallen. So ist es dankbar zu begrüßen, daß Freunde und Schüler Van Eysingas dessen 80. Geburtstag zum Anlaß nahmen, eine Auswahl von Schriften und Reden meist geringeren Umfangs gesammelt vorzulegen. Die chronologisch wiederabgedruckten 67 Arbeiten schlagen zeitlich und inhaltlich einen weiten Bogen: von der 1908 in Groningen gehaltenen Antrittsvorlesung »Lehre und Leben der Staatenverbindungen« bis zum Festvortrag von 1958: »Das internationale Recht in dieser Zeit«.

In der Antrittsvorlesung klingt programmatisch Stil und Arbeitsmethode an, denen Van Eysinga treu bleiben wird. Der 1908 vorherrschenden, deduktiv folgernden Begriffsjurisprudenz wirft der junge Ordinarius Blindheit gegenüber der Geschichte und ihren Lehren vor. Dem historisch Gewachsenen, dem evolutiv sich Entwickelnden hingebungsvoll zugewandt, beschäftigt er sich immer wieder mit der Geschichte, zumal mit dem niederländischen Freiheitskampf gegen Spanien. Das besondere Interesse Eysingas, als Historiker wie als Völkerrechtler, gilt seinem großen Landsmann Grotius. Ihn, den »Vater des Völkerrechts«, würdigt er nicht nur als umfassend gebildeten *homme de lettres*, sondern auch als *homme d'Etat*, der in niederländischen und, nach der Verbannung, in schwedischen Diensten als Diplomat sich bewährt hat.

Indes, die historische Besinnung verbaut Van Eysinga nicht den Blick für die

Gegenwart, den er schon in der Antrittsvorlesung fordert. In zahlreichen Zeitungsartikeln, größtenteils im »Nieuwe Rotterdamsche Courant« erschienen, bezieht er fortlaufend zu aktuellen Fragen Stellung: zum italienisch-niederländischen Arbitragevertrag, zu Fragen des Kriegsrechts im ersten Weltkrieg, der Errichtung des Völkerbundes oder der Rheinschiffahrt. Gerade dieses Thema beschäftigt ihn, der lange Bevollmächtigte bei der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt war, ständig wieder. Mit Argusaugen wacht er über die international vereinbarte Freiheit der Rheinschiffahrt. Das Eintreten für die Schifffahrtswelt führte ihn im Chinn-Fall als Richter am StIGH zu einem Sonder-votum.

Ein spezifischer Zug des vorliegenden Bandes ist die historisch-evolutive Sicht: So lehnt Van Eysinga jede dogmatisch bedingte, scharfe Abgrenzung zwischen Völkerrecht und Landesrecht ab. In der Antrittsvorlesung verwirft er Triepels dualistische Lehre. Das Völkerrecht wirke, wie er 50 Jahre später in der letzten Arbeit des Bandes ausführt, unmittelbar auf das Staatsrecht ein. Den das Völkerrecht inkorporierenden Verfassungsartikeln mißt er nur deklaratorische Bedeutung bei. Zwischen- und innerstaatliches Recht seien zusammen die einheitliche, Individuen wie Staaten umschließende Rechtsordnung dieser Welt. »Grotius Resurgens« – so heißt der Aufsatz, in dem er die Kontinuität der gesamten Rechtsordnung darstellt. Wie fruchtbar diese Sicht ist, lehrt der vorliegende Band. Gleichzeitig ist allerdings mit diesem aufs Ganze gerichteten Blick, der jede Erscheinung im Lichte der Geschichte, als Weiterbildung des Bestehenden sieht, eine Gefahr verbunden. Des großen Zusammenhangs wegen droht das Eigenständige eines Begriffs, das Neuartige einer Institution verloren zu gehen. So bezeichnet Van Eysinga in dem hier wieder abgedruckten Beitrag für die Wehberg-Festschrift jedes auf Gewohnheit oder Vertrag fußende internationale Recht als »supranational«. Gewiß, dieser Bezeichnung mag man folgen. Wenn der Rock jedoch zu weit geschneidert wird, verliert die Gestalt ihre klare Kontur. Supranationalität in diesem weiten Sinne verstanden erklärt nicht, sondern verdeckt vielmehr das Besondere der mit der Montanunion einsetzenden Entwicklung.

Sparsa Collecta – die weit verstreuten, in dem Band vereinten Arbeiten erweisen sich bei aller Verschiedenheit als Teilstücke einer großen Konzeption: Das historisch sich entwickelnde Völkerrecht wird zum Recht der *magna humani generis societas* erweitert dargestellt. Das chronologische Verzeichnis aller Schriften des Autors dient zugleich als Inhaltsverzeichnis und zeigt, daß der Band nur einen Bruchteil davon enthält. Die abgedruckten Arbeiten sind durch ein Sachregister aufgeschlossen.

Paulus Andreas H a u s m a n n

Festschrift für Rudolf Laun zu seinem achtzigsten Geburtstag. Hrsg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1962. 511 S. (Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 11). 60.– DM Ln.

Die Festschrift enthält 32 Beiträge, von denen die folgenden hervorgehoben seien: Mit der Einwirkung von Ideologien auf die Völkerrechtsordnung befassen

sich K o r d t, Weltherrschaftsstreben und Völkerrecht (S. 178–200) und K r ü g e r, Finis belli pax est (S. 200–212). Während der Frieden nach dieser von Vitoria aufgegriffenen Parömie als der Normalzustand erscheine, der nur vorübergehend vom Krieg unterbrochen werde, stehe die moralische und ideologische Betrachtung außenpolitischer Fragen seit 1918 einem echten Friedensschluß im Wege. Drei Beiträge setzen sich unter verschiedenen Aspekten mit den Vereinten Nationen auseinander: D a h m untersucht das Verbot der Gewaltanwendung nach Art. 2 (4) der UN-Satzung und die Selbsthilfe gegenüber Völkerrechtsverletzungen (S. 48–72); M e y e r - L i n d e n b e r g stellt die Bemühungen der UN um eine Kodifikation der Menschenrechte dar (S. 303–312); M e n z e l verfolgt die Wandlung des Selbstbestimmungsrechts der Völker im Rahmen der UN (S. 270–302). Das Selbstbestimmungsrecht in seiner herkömmlichen, kontinental-europäischen Form zeigt B a r a n d o n an Hand des Anschlußverbotes für Österreich nach dem ersten Weltkrieg (S. 11–18). Mit der Stellung des Ausländers befassen sich C a s t r é n, Some Considerations upon the Conception, Development, and Importance of Diplomatic Protection (S. 37–48) und H a m b r o, der die Auslieferung auch bei politischer Straftat nach dem norwegischen Auslieferungsgesetz von 1961 dem Asylrecht gegenüberstellt (S. 106–113). An eine Schrift des Jubilars anknüpfend verfolgt L a d o r - L ö d e r e r die Debatte um den Rechtsstatus internationaler Meerengen und Kanäle (S. 213–228). Dieser see-rechtlichen Arbeit schließt sich die Studie K u r t v. L a u n s an: Diskriminierung in der Seeschifffahrt und völkerrechtliche Diskriminierung (S. 229–247). S e i d l - H o h e n v e l d e r n, der sich mit dem Handel mit Kriegsmaterial befaßt (S. 414–422), hält ein Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial auch und gerade seitens Privater für eine sinnvolle Weiterentwicklung des Neutralitätsrechts. Zwei Beiträge widmen sich den völkerrechtlichen Ereignissen in Europa. Während B ü l c k, Der Aufbau der osteuropäischen Wirtschaftsgemeinschaft (S. 25–36), den wirtschaftlichen Zusammenschluß jenseits des Eisernen Vorhangs darstellt, beschäftigt sich M ü n c h vorwiegend mit der Lage Westeuropas: Die Entwicklung der europäischen Gerichtsbarkeit (S. 324–338). Stationen dieser Darstellung sind u. a. die Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaften, die Bedeutung des IGH für Europa, die Gerichtsbarkeit in den europäischen Friedensregelungen und den Rechtsschutz nach der Europäischen Menschenrechts-Konvention. Unter dem Aspekt des Art. 25 GG, der Inkorporierung allgemeiner Regeln des Völkerrechts in das deutsche Recht, befaßt sich auch K l e i n mit der Europäischen Menschenrechts-Konvention (S. 149–177). Eine andere Frage zum deutschen Verfassungsrecht beschäftigt H ä r l e. Seine Arbeit: Staatsverträge und ausführende Verwaltungsabkommen der Bundesrepublik zur Regelung des direkten Grenzdurchgangsverkehrs über benachbartes Staatsgebiet (S. 114–137) bildet einen Beitrag zur Abgrenzung von Bundes- und Länderkompetenzen beim Vertragsschluß. Die Entwicklung der deutschen Rechtslage nach dem zweiten Weltkrieg schildert v. d. H e y d t e (S. 137–148). Schließlich greifen zwei Beiträge Spezialfragen der richterlichen Tätigkeit auf. S c h a c k zeigt den Unter-

schied zwischen der richterlichen Textkritik und der Prüfung der formellen Verfassungswidrigkeit (S. 383–392), während *D e n d i a s*, *Contribution à la notion du pouvoir discrétionnaire et du détournement de pouvoir* (S. 77–106), das Verhältnis von Ermessensspielraum zur Möglichkeit richterlicher Nachprüfung untersucht.
P. A. H.

Herbst, Leonore: Staatensukzession und Staatsservituten. Berlin: Duncker & Humblot 1962. 204 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 7). 26.60 DM.

Um das Anliegen der Verfasserin adäquat zu umschreiben, müßte der Titel dieser Abhandlung etwa lauten: Das Versagen der Doktrin über die Staatensukzession, nachgewiesen am Schicksal der sog. Staatsservituten in der internationalen Praxis seit dem Jahre 1763. Auf die Autorität Fritz *B e r b e r s* hin, aus dessen Schule diese Arbeit offenbar stammt, wird das Völkerrecht als »politisches Recht« deklariert (S. 19), einem anderen Autor (*D a h m*) aber wird entgegengehalten, seine These – der sog. »Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen« – sei ein Grundsatz, »der als rechtliches Prinzip bisher noch nicht bewiesen worden ist und daher nur als politisches Prinzip anzusprechen ist« (S. 28). Offenbar ist aber das, was *Dahm* geltend macht, vor allem als fundamentales logisches Prinzip anzusprechen, es ist das uralte Prinzip der Identität, mit welchem schon *A r i s t o t e l e s* die Problematik der Staatensukzession eingeführt hat (vgl. *Politica* III, 3, 1276 a–b; dazu *Grotius* *J. B. P.* II, 9, § 8), verbunden mit der dazu gehörenden Dialektik der quantitativen und der qualitativen Veränderung. – *Westlake*, *O'Connell* und *Dahm* werden abgekanzelt wegen des von ihnen verwendeten und angeblich in Umlauf gebrachten Begriffs des örtlich gebundenen, »radizierten« Vertrags, auf den man zumeist die Staatsservitut zurückführe (S. 26). In Wirklichkeit ist von »radizierten« Schulden und dgl. schon in der älteren preußischen Vertragspraxis die Rede, und diese Praxis hat ihre Vorbilder in den *dettes hypothéquées sur le sol*, die sich seit dem 17. Jahrhundert nachweisen lassen und auch bei *Vattel* erwähnt werden. Daß die Prinzipien und begrifflichen Abgrenzungen schwankend und unergiebig seien, wird aber, ohne den Versuch eines Verstehens vom Ursprung und von der Entwicklung her, in der vorliegenden Arbeit nicht nur behauptet, sondern geradezu als ein methodischer Grundsatz der völkerrechtlichen Erkenntnis postuliert (vgl. S. 181). Daß die Verfasserin gleichwohl so viel historisches Material aus den letzten 200 Jahren heranzieht und analysiert (S. 47–152 und S. 168–175), ist dankenswert; der Ansatz – die Frage nach dem, was gemäß der Rechtsüberzeugung der Beteiligten im Sukzessionsfall *ipso iure* mit der Staatsservitut geschieht – ist richtig; die Zurückhaltung im Ableiten allgemeiner Rechtsregeln aus faktischer Kontinuität entspricht guter Tradition, aber die »völkerrechtliche Realität«, die es zu erfassen gilt, sollte nicht von vornherein gegen das »System« und gegen die »verschiedenen krampfhaft aus einem angeblichen System abgeleiteten Konstruktionen« ausgespielt werden (vgl. S. 26). Die Kategorien des Systems reichen freilich nicht aus, wenn man den Völkerrechtsbegriff auf Vertragsrecht und Ge-

wohnheitsrecht einschränkt und dieses noch dazu so eng faßt, wie es die Verfasserin tut. Der so wichtige, spezifisch völkerrechtliche Rechtsbildungsprozeß, den man das Herkommen zu nennen pflegte, fällt dann überhaupt aus – ohne darum weniger beachtlich zu werden. Versteht man das Herkommen mit *Vattel* als ein *consentement présumé* über die Anforderungen des Zusammenlebens in der Völkergemeinschaft und ist man sich bewußt, daß damit eine Linie der Völkerrechtstradition in unserem Jahrhundert bezeichnet wird, auf der neben situationsbedingten und opportunistischen Elementen viel anonym gewordenen Ideengut einer scheinbar obsoleten älteren Systematik mitgeführt wird, so hätte gleich der erste der von der Verfasserin herangezogenen Fälle instruktiv ausgewertet werden können. Bei der Aufhebung der Kapitulationen in Bosnien-Herzegowina nach der Übernahme der Verwaltung durch die Donaumonarchie lag die *ratio* der präsumtiv zu erschließenden Rechtsüberzeugung im *Postliminium*; es durfte aus Opportunitätsgründen nicht explizit werden, so lange »Europa« nicht bereit war, jüngeren Staaten, die die Probe ihrer christlichen Rechtsstaatlichkeit erst noch bestehen sollten, die gleiche automatische Restitutionswirkung zuzugestehen und so lange namentlich Österreich-Ungarn in den noch türkischen Gebieten, auf welche sich die Aspirationen dieser Staaten richteten, sein sog. Kultusprotektorat zu verteidigen hatte. Daß die ausreichende Analyse des völkerrechtlichen Herkommens unweigerlich in die *Arcana* der diplomatischen Geschichte führt, scheint uns der berechtigte Kern der These vom »politischen Recht« zu sein. Das Politische im Völkerrecht wäre also nicht als normatives Postulat, sondern als realistische Ansicht der Spielregeln und der Mentalität des diplomatisch-politischen Handelns zu verstehen. Die von der Verfasserin nahegelegte Frage, ob die Begriffe »Staaten-sukzession« und »Staatsservitut« überhaupt nützliche Rechtsbegriffe oder nicht vielmehr Sammelnamen für recht heterogene Erscheinungen des internationalen Lebens sind, könnte dann interessante Perspektiven eröffnen. R e i b s t e i n

L a r e n z , Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer 1960. XII, 381 S. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, N. F., Abt. Rechtswissenschaft). 49.60 DM geb.

Auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im April 1959 hat *Schüle* zu Recht beklagt, daß die heutige Völkerrechtswissenschaft nicht über gesicherte Erkenntnisverfahren verfüge, die als Methoden im eigentlichen Sinne angesprochen werden könnten. Man wird sich dieses Mangels um so deutlicher bewußt, wenn man auf die methodologischen Bemühungen und Ergebnisse anderer Rechtsdisziplinen blickt. Der Untersuchung von *Larenz* läßt sich im Bereich der Methodenlehre der Völkerrechtswissenschaft nichts Gleichwertiges an die Seite stellen; dabei soll freilich nicht verkannt werden, daß wegen der besonderen Natur des Völkerrechts, der Komplexität völkerrechtserheblicher Vorgänge und Zustände, der Heterogenität der Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft, deren Rechtsvorstellungen das Völkerrecht mitformen und bei Feststellung und Auslegung eines Völkerrechtssatzes eine erhebliche Rolle spielen, Methodenprobleme besonders vielschichtig und verwickelt liegen.

Die Arbeit von Larenz ist vorwiegend an der deutschen Zivilrechtsdogmatik ausgerichtet, einem Typus der Rechtswissenschaft, »die sich vornehmlich am Gesetz, oder doch am ›Rechtssatz‹ orientiert, nicht am vorentschiedenen Fall«; mit diesem Hinweis schränkt Verf. den etwas breit angelegten Titel ein. Daß zumal die Völkerrechtswissenschaft einen wesentlich anderen Wissenschaftstypus darstellt, bedarf keiner Ausführung. Daher stellen sich zum Teil ganz andersartige methodische Fragen, zum Teil sind bei gleicher Fragestellung die Gewichte anders gesetzt. Eine völkerrechtliche Methodenlehre etwa ohne eine Lehre von den Rechtsquellen wäre ein Torso – L a r e n z kann auf eine besondere Darstellung der innerstaatlichen Rechtsquellen verzichten (doch finden sich in den Kapiteln über die Fortbildung des Rechts durch Wissenschaft und Rechtsprechung und im Schlußkapitel sehr wertvolle und wichtige Gedanken hierzu). Trotz dieser unterschiedlichen Ausgangslagen verdient die Untersuchung von Larenz weit über die Zivilrechtsdogmatik hinaus eingehende Beachtung. Der hier verfügbare Raum läßt nicht zu, im einzelnen aufzuzeigen, welche Ergebnisse und Einsichten für das öffentliche Recht, insbesondere für das Völkerrecht fruchtbar gemacht werden können; das ganze Werk vermittelt auf Schritt und Tritt geschärfte Einsichten und wertvolle Anregungen und weckt die Besinnung auf die methodologischen Grundfragen der eigenen Disziplin.

Im ersten historischen Teil gibt Verf. einen konzisen Überblick über Rechts-
theorie und Methodenlehre in Deutschland seit Savigny. Im systematischen Teil versucht Larenz zunächst eine rechtstheoretische Grundlegung, die, über den Gegenstand einer Methodenlehre hinausgreifend, die rechtsphilosophische Frage nach dem Geltungsgrund des Rechts einbezieht. Auch an anderen Stellen (z. B. S. 159, 309) werden rechtsphilosophische Auffassungen des Verf. transparent, die sich z. B. gegen Positivismus und das neukantianische Dogma einer völligen Disparität von Sollen und Sein wenden und das Recht unter die Anforderung der Gerechtigkeit und der Rechtsidee stellen. Weiter behandelt das erste Kapitel die logische Bedeutung des Rechtssatzes, wobei Verf. sich zutreffend gegen die Imperativtheorie ausspricht, das Ineinandergreifen der Rechtssätze im Gesetz und den Aufbau gesetzlicher Tatbestände. Das zweite Kapitel befaßt sich mit der Anwendung der Rechtssätze auf einen Sachverhalt, insbesondere dem Syllogismus der Rechtsfolgebestimmung. Vorzüglich gelungen sind die folgenden Kapitel über die Auslegung der Gesetze und die Fortbildung des Rechts durch Wissenschaft und Rechtsprechung. Gerade wenn man sich der Artverschiedenheit zwischen einem völkerrechtlichen Vertrag und einem innerstaatlichen Gesetz, das eingebettet ist in die von einem vergleichsweise homogenen Rechtsbewußtsein getragene innerstaatliche Gesamtrechtsordnung, bewußt ist, wird man das, was Verf. hier zur Notwendigkeit, zum Erkenntnisziel und zu den einzelnen Kriterien der Auslegung und ihrem Verhältnis zueinander zu sagen weiß, mit Gewinn lesen. Was endlich im Schlußkapitel »Die Begriffsbildung und das System der Rechtswissenschaft« über den Erkenntniswert rechtlicher Strukturtypen dargelegt wird, verdient ganz besonders auch im Bereich des Völkerrechts beachtet

zu werden. Denn zumal im Völkerrecht sind abstrakt-allgemeine Begriffe und ein logisches System dieser Begriffe für sich allein vielfach unzureichend, der Fülle der Erscheinungen und ihrer Sinngehalte gerecht zu werden. Hier kann das Denken in rechtlichen Strukturtypen als auf die Realität bezogenen Sinngebilden, das Verf. methodologisch entwickelt, ein echtes Verständnis der Rechtserscheinungen ermöglichen.

Das Werk, das Larenz vorgelegt hat, besticht durch seinen Gedankenreichtum, seine Klarheit und seinen vorzüglichen Stil. Es stellt eine der bedeutsamsten Leistungen im Bereich der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre dar.

Helmut Steinberger

Leanza, Umberto: Fenomeni di Contiguità aerea nel Diritto Internazionale. Napoli: Jovene 1961. 250 S. (Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Napoli 52.)

Die vorliegende Arbeit erörtert hauptsächlich die internationalrechtliche Grundlage der amerikanischen und der kanadischen Air Defense Identification Zone (ADIZ bzw. CADIZ). Die beiden Verordnungen sind im Anhang abgedruckt (S. 213–241). Verf. gibt eine von Murchison: *The Contiguous Airspace Zone* (Ottawa 1956) abweichende, neue rechtliche Begründung jener Zonen. Nach einem Vergleich mit den Raketen- und Kernwaffenversuchszonen schildert Verf. Wesen und Wirkung der ADIZ und CADIZ. Gemeinsam ist beiden eine (für die ADIZ bei Alaska bis zu 300 Seemeilen) von der Küste seewärts sich erstreckende Luftanschluszone. In deren Bereich besteht für jedes Flugzeug eine Pflicht, sich zur Identifikation, Lokalisierung und Kontrolle zu melden. Nur wenige Ausnahmen sind gestattet: z. B. die ADIZ können Flugzeuge mit einer ihnen technisch möglichen Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h und Maximalhöhe (ebenefalls Leistungsgrenze) von 500 m ohne Meldung durchfliegen. Auch Frankreich und Island haben solche Zonen angeordnet, die UdSSR und Großbritannien solche angekündigt.

Die Kapitel III bis V kritisieren die von anderen Autoren gegebenen rechtlichen Begründungen. Verf. hält ihnen einmal seine abweichende Auslegung der Art. 11 und 12 des Chicagoer Abkommens entgegen. Sodann behandelt er die Analogien des Seerechts. In den Entstehungsjahren des Luftrechts haben die Italiener, unter Leitung Scialojas, das Luftrecht nach dem Muster des Seerechts gebildet, sind aber in den letzten Jahren von dieser, auch im Codice della Navigazione verwirklichten Auffassung wieder abgekommen. Leanza lehnt auch die allgemeine Analogie Seerecht – Luftrecht ab, obwohl er für die Begründung der Anschlußzonen die Existenz von gemeinsamen Grundregeln in Erwägung zieht. Auch der Begründung durch Selbsterhaltungsrecht und Notwehr kann er nicht zustimmen, weil diese Rechte außerhalb des anglo-amerikanischen Bereichs vielfach nicht anerkannt werden. Allgemeine Grundregeln des Völkerrechts seien, sofern sie existieren, jedenfalls hier nicht anwendbar.

In Kapitel VI, worin er seine eigene Stellungnahme entwickelt, kommt Verf. von seiner funktionellen Betrachtungsweise der Souveränität her zu dem Ergeb-

nis, daß dem Küstenstaat, wenn auch in beschränkterem Umfang, gewisse Kontrollrechte im Luftraum über dem an sein Küstengewässer angrenzenden Gebiete der hohen See zustehen.

Die Arbeit ist zweckmäßig und gut dokumentiert, erwähnt aber nicht, daß Raumrecht und Intercontinental Ballistic Missiles die Luftanschlußzone stark beeinträchtigen und sogar hinfällig machen könnten. Die ADIZ – CADIZ wird wahrscheinlich überholt sein, sobald die Satelliten Samos-Midas 1963/64 die Erde umkreisen.

Juliaan G. Verplaatse, Gent

Lee, Luke T.: Consular Law and Practice. London: Stevens & Sons Ltd. 1961. XXII, 431 S. (Lib. of World Affairs No. 50). 5.5.0 £.

Die UN-Generalversammlung hat einen Entwurf der International Law Commission (vgl. ZaöRV Bd. 22, S. 596) für die Kodifizierung des Konsularrechts gebilligt und für 1963 eine Staatenkonferenz zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention nach Wien einberufen. Im Hinblick auf diese wichtige Kodifikationsarbeit wird das reichhaltige Buch des Carnegie Research Fellow an der Harvard Law School, Luke T. Lee über die Staatenpraxis auf dem Gebiet des Konsularrechts gerade in jenen Kreisen, die sich mit den Vorarbeiten für die neue Wiener Konferenz befassen, als wertvolles Hilfsmittel begrüßt werden.

Das Buch gliedert sich in drei Hauptteile. In Teil I werden nach einer kurzen historischen Einleitung die Klassifizierung der Konsuln (mit interessanten Ausführungen zur Stellung des Honorarkonsuls in der modernen Praxis) und die Begründung und die Beendigung der konsularischen Mission behandelt. Die Praxis bei der Erteilung und Entziehung des Exequaturs ist eingehend dargestellt. Verfolgt, daß trotz mancher Bedenken, die auch in den ILC-Entwurf (Art. 23) Eingang gefunden haben, das Recht des Empfangsstaates, ein Exequatur nach freiem Ermessen und ohne Begründung zu widerrufen, durch die Praxis bestätigt wird (S. 38 ff.). Teil I schließt mit einem interessanten Kapitel über die Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung konsularischer Beziehungen mit nicht anerkannten Regierungen. Nach dem Verfasser liegt es praktisch im Ermessen des nicht anerkannten Regimes, ob es die Tätigkeit und den privilegierten Status von Konsuln nicht anerkennender Staaten dulden wolle oder nicht (S. 49).

Teil II ist den konsularischen Funktionen gewidmet. Die Darstellung macht hier deutlich, daß eine Reihe der klassischen Konsularaufgaben im allgemeinen Völkerrecht verankert sind (Paß- und Visawesen, Schiffsangelegenheiten, die Förderung des Handels und der Schutz für Angehörige des Entsendestaates), während andere Funktionen sich auf die – meist bilateralen – Konventionen stützen (z. B. Nachlaßangelegenheiten), die nicht immer einheitliche Bestimmungen enthalten. In diesem Fragenkreis vermißt man gelegentlich eine schärfere Abgrenzung der den Konsuln nach allgemeinem Völkerrecht zustehenden Rechte, eine Frage, die freilich nicht immer zweifelsfrei zu entscheiden ist.

In Teil III werden die konsularischen Privilegien und Immunitäten behandelt. Der Verfasser setzt sich für eine Angleichung der konsularischen und diplomatischen Immunitäten auf der Grundlage der funktionsbedingten Notwendigkeiten

ein (S. 223 ff.), sieht aber *de lege lata* nur die Unverletzlichkeit der Konsulararchive (S. 238 ff.; fraglich allerdings im Kriegsfall, S. 240 f.) und die persönliche Immunität der Konsuln hinsichtlich ihrer Amtshandlungen (S. 246 ff.) als allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts an. In der Frage der Unverletzlichkeit des Konsulatsgebäudes stellt er keine einheitliche Rechtsauffassung fest, wenn sie auch in der Praxis meist respektiert werde (S. 241 f.). Er registriert immerhin eine wachsende Zahl von Verträgen, nach denen die entschädigungspflichtige Enteignung konsularischen Eigentums im öffentlichen Interesse zulässig ist, solange dadurch die Ausübung der konsularischen Funktionen nicht beeinträchtigt wird (S. 283 f.). Besondere Aufmerksamkeit wird auch dem umstrittenen Begriff der Amtshandlung gewidmet. Verf. möchte hier der vom Supreme Court der USA in anderem Zusammenhang vertretenen Auffassung folgen, wonach eine wesentliche Abweichung von den offiziellen Obliegenheiten einer Handlung den amtlichen Charakter nehme (S. 254 f.).

In dem sehr kurz gehaltenen Teil IV wird die Stellung der Konsuln in Kriegzeiten erörtert. Nach der vom Verfasser herangezogenen Praxis wird das Recht auf konsularische Vertretung durch die Besetzung des Entsendestaates nicht beeinträchtigt (S. 293 f.), während bei Besetzung des Empfangsstaates die Weiterführung der konsularischen Aufgaben von der Besatzungsmacht abhängt (S. 294 f.).

Das Buch schließt mit einer zusammenfassenden Würdigung der in der modernen Konsularpraxis sichtbaren Tendenzen und wird durch einen nützlichen Dokumentenanhang ergänzt. Dieser enthält eine Liste der seit 1923 geschlossenen Konsularverträge, eine Aufstellung der wichtigsten innerstaatlichen Konsulargesetze und Instruktionen, mehrere wichtige Konsularverträge im Wortlaut, den Entwurf der Harvard Law School (1932), den Z o u r e k - Bericht für die International Law Commission und schließlich deren Entwurf, der die Grundlage für die Arbeit der Wiener Konferenz bilden wird.

Die Arbeit des Verfassers wird vor allem wegen ihrer sorgfältigen Auswertung der Staatenpraxis in Wissenschaft und Praxis gleichermaßen Anerkennung finden. Auch nach der zu erwartenden Kodifikation des Konsularrechts wird sie ein wichtiges Hilfsmittel bei der Lösung von Einzelfragen bleiben.

Hans-Otto Bräutigam, z. Z. Paris

López Villamil, Humberto: La Plataforma Continental y los Problemas Jurídicos del Mar. Madrid: Libreria General Victoriano Suarez 1958. X, 282 S. (Anhang 61 S.) 157.50 Ps.

Diese Schrift ist im wesentlichen eine Materialsammlung seerechtlicher Doktrinen und Vereinbarungen. Sie stellt insofern eine willkommene Ergänzung der an der nordamerikanischen Praxis orientierten Sammlung von MacChesney (Washington 1957) dar, als sie überwiegend die Entwicklung im lateinamerikanischen Raum berücksichtigt. Verf., ein honduranischer Völkerrechtler, hat sich durch die Zusammenstellung der schwer zugänglichen Rechtsvorschriften der lateinamerikanischen, insbesondere der mittelamerikanischen Staaten ein Verdienst erworben. Leider enthält er sich durchweg einer eigenen Stellungnahme.

Wer an einer kritischen Würdigung der von ihm beschriebenen Vorgänge interessiert ist, wird auf ausführliche Werke lateinamerikanischer Autoren, vor allem auf die Schriften des Rechtsberaters der Panamerikanischen Union, F. V. G a r c í a A m a d o r, zurückgreifen müssen.

Verf. scheint die von Honduras vertretene und dem Dekret 96 vom 28. 6. 1950 zugrunde liegende Rechtsauffassung zu billigen, derzufolge sich die staatliche Souveränität auf den gesamten Bereich des der honduranischen Küste vorgelagerten Festlandssockels erstreckt. Diese These steht jedoch im Widerspruch zu Art. 2 und 3 der Genfer Konvention über den Festlandssockel von 1958, die die Rechte des Küstenstaates am Festlandssockel auf die Erforschung und Ausbeutung seiner Naturschätze beschränkt und ausdrücklich feststellt, daß diese Rechte weder die Rechtsstellung der darüber befindlichen Gewässer als Hohe See noch die Rechtsstellung des Luftraumes über diesen Gewässern berühren. Demnach ist eine Er-streckung der staatlichen Souveränität auf die Meereszonen im Bereich des Festlandssockels nicht nur nach geltendem allgemeinen Völkerrecht, sondern auch nach den Genfer Konventionen unzulässig. Ein Anhang enthält die Genfer Seerechtskonventionen in spanischer Sprache.

Meyer-Lindenberg

M a k a r o v, Alexander N.: Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer 1962. XV, 436 S. 42.- DM geb.

Die erste Auflage dieses Werkes hat sich längst einen festen Platz im völkerrechtlichen und internationalprivatrechtlichen Schrifttum erworben. Es hat sich gezeigt, mit wie glücklichem Griff der Verf. eine wesentliche Lücke in der bisherigen Forschung auszufüllen verstanden hat. Die Absicht des Buches, in strenger Anlehnung an die Ergebnisse der Gesetzgebung und Rechtsprechung Grundsätze für die Anwendung fremden Rechts im Bereich der Staatsangehörigkeit (StA) und für die Lösung von Kollisionen herauszuarbeiten, entspricht einem Bedürfnis auf diesem Gebiet, wo die Praxis so häufig mit dem Recht anderer Staaten zu tun hat. Was versteht der Verf. unter »allgemeinen Lehren«? Das Buch wendet sich nicht den Grundsätzen des materiellen Staatsangehörigkeitsrechts an sich zu, weder dem einzelner Staaten noch der Rechtsvergleichung. Die Darstellung ist vielmehr zunächst den völkerrechtlichen Grenzen der Rechtsetzung des einzelnen Staates auf diesem Felde gewidmet, soweit solche Schranken in begrenztem Umfang anzuerkennen sind. Den Hauptteil des Werkes aber macht die Untersuchung des in Staatsangehörigkeitsfragen anzuwendenden Rechts aus, die sich auf eine Reihe hiermit zusammenhängender Probleme erstreckt, wie die Bedeutung der Anerkennung von Staaten, die Anwendung des *ordre public* und die Befugnis der Gerichte zur Auslegung fremden Rechts. Ein weiterer Abschnitt ist den Kollisionen zugewandt, vor allem der Behandlung der doppelten Staatsangehörigkeit unter den beteiligten Staaten wie von seiten dritter Staaten. In der Neuauflage hat sich der Verf. mit bekannter Sorgfalt der Mühe unterzogen, die seither erschienene Literatur und die neuere Rechtsprechung nachzutragen und einzuarbeiten. Man wird daher diese Neuauflage warm begrüßen dürfen.

Unter den zahlreichen neuen Untersuchungen, die wir in der Neuauflage fin-

den, können hier nur einige herausgegriffen werden. Der in den letzten Jahren aufgekommenen Unterscheidung von innerer (staatsrechtlicher) und äußerer (völkerrechtlicher) Ausgestaltung der StA tritt M. entgegen: Die Meinung, einheitlich sei nur der völkerrechtliche Begriff, im inneren Staatsrecht könne sich dagegen die Rechtsstellung in mehrere regional oder personal abgegrenzte Teilordnungen aufgliedern, geht daran vorbei, daß die im Völkerrecht an die StA geknüpften Rechtsfolgen nur von einem als StA zu qualifizierenden umfassenden Status staatlicher Schutzgewährung ausgehen können und daß ungeachtet der nationalen Verschiedenheiten das Völkerrecht, seinem Charakter als gemeinsamem Staatenrecht gemäß, von einem der Staatenwelt gemeinsamen Begriffe der StA ausgeht (S. 11 f., 29 f.). Das Völkerrecht setzt daher, so vorsichtig man gewiß hier mit der Aussage sein muß, der innerstaatlichen Gestaltung der StA gewisse äußerste Grenzen, jenseits deren der internationale Verkehr eine Regelung nicht mehr als ausreichende oder als legitime Ausformung einer StA anerkennt. Das interessante Problem, ob bei Anwendung fremden Staatsangehörigkeitsrechts der Richter die Vereinbarkeit solcher Gesetze mit der Verfassung des fremden Staates prüfen darf, beantwortet M. für den Fall verneinend, wo im fremden Staat eine Verfassungsgerichtsbarkeit besteht; hier müsse deren Entscheidung abgewartet werden (S. 189). Ich würde dem zustimmen. Die Möglichkeit einer innerstaatlichen Beseitigung verfassungswidriger Gesetze kann vom ausländischen Richter nicht nachvollzogen werden. Bei Verstößen gegen die Schranken des Völkerrechts hingegen wird der fremde Richter, wie der Verf. feststellt, von der Vorbehaltsklausel Gebrauch machen und der Vorschrift die Anwendung versagen (S. 205). Der Anwendung des innerstaatlichen *ordre public* aber begegnet der Verf. ablehnend; hier würde ich in schweren Fällen (Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit) doch dem Vorbehalt Platz geben. Der Meinung des Verf., daß auf öffentlich-rechtlichem Gebiet bei Doppelstaatern in jedem der beteiligten Staaten nur die *lex fori* maßgebend ist, schließe ich mich an. Für das privatrechtliche Gebiet gibt der Verf. indes, wenn die *lex fori* nur rein formell besteht, der effektiven StA unter den beiden den Vorzug (S. 304).

Das grundlegende Werk wird im neuen Gewande die Zahl seiner Freunde nur noch vermehren können. Dem Verf. sei der Dank ausgesprochen für eine vorzügliche Neubearbeitung, die dem Benutzer ein unentbehrlich gewordenes Hilfsmittel wieder auf dem Stande des heutigen Rechts neu geschenkt hat.

Scheuner

Nørgaard, Carl Aage: The Position of the Individual in International Law. Kopenhagen: Munksgaard 1962. 325 S.

Diese Aarhuser Dissertation faßt alles zusammen, was heute zum Thema angeführt zu werden pflegt: die Stellung des Piraten, Sklavenhändlers und Blockadebrechers, des Kriegsverbrechers und Genocid-Täters, des internationalen Beamten; die Petitionen und die dem Einzelnen zugänglichen internationalen Verwaltungs- oder Gerichtsinstanzen; die internationalen Organisationen mit Hoheitsrechten, angefangen von der gemeinsamen Octroi-Verwaltung auf dem

Rhein von 1804 über die Europäische Donaukommission bis zu den Europäischen Gemeinschaften.

Die Arbeit ist mit großem Fleiß, wenn auch stellenweise umständlich durchgeführt. Richtig ist die Unterscheidung danach, ob der Einzelne als Staatsorgan oder als Privater völkerrechtliche Pflichten hat und zur Verantwortung gezogen wird. Interessant ist die von Alf R o s s entlehnte These, Völkerrechtssubjekt sei, wer nicht nur berechtigt oder verpflichtet, sondern auch zur internationalen Rechtsverfolgung und Verantwortung fähig ist. Das ist eine verbreitete Meinung; da aber jeder internationale Rechtsweg dem partikulären Völkerrecht angehört, würde die Völkerrechtssubjektivität des Einzelnen immer nur auf diesem, nie auf dem allgemeinen Völkerrecht beruhen. Verf. entzieht sich mit dieser Begriffsbestimmung dem Vorwurf, die bis Ende des vorigen Jahrhunderts noch vertretene Völkerrechtssubjektivität des Einzelnen in bestimmten Beziehungen zu übersehen (vgl. K o r o w i c z , Introduction to International Law, S. 328). Man muß aber doch fragen, ob das heutige Fremdenrecht dem Einzelnen nicht einen Anspruch auf den Rechtsweg vor den Gerichten auch des fremden Staates gibt, so daß seine Rechte aus dem Völkerrecht doch wieder aus dem Völkerrecht gewährleistet sind.

Richtig ist die Bemerkung (S. 92 f.), daß nicht »der Pirat« Völkerrechtssubjekt ist, sondern allenfalls der Einzelne es im Bereich der Vorschriften über die Piraterie sein könnte. Das Recht der Europäischen Gemeinschaften will Verf. nicht als besondere Kategorie zwischen Völker- und nationalem Recht ansehen (S. 308). Bei der Europäischen Menschenrechtskommission würdigt Verf. wohl zu wenig, daß die Zulässigkeit der Beschwerden in einem durchaus gerichtsförmlichen Verfahren geprüft wird. M ü n c h

P a p a n d r e o u , Alexandre: La situation juridique des pêcheries sédentaires en haute-mer. Contribution à l'étude de droit international maritime. Athen: 1958. XII, 153 S. (Extrait de la Revue Hellénique de Droit International, Année 11, 1958).

P., ein griechischer Jurist, vertritt in seiner sehr sorgfältigen Genfer Dissertation die klassischen Grundsätze der Meeresfreiheit. Daher ist er auch um den Nachweis bemüht, daß nach geltendem Völkerrecht den Küstenstaaten kein genereller Monopolanspruch auf die Grundfischerei außerhalb des Küstenmeeres zusteht.

Von besonderem Wert sind die im 3. Teil enthaltenen Hinweise auf die Praxis derjenigen Küstenstaaten, die nationale Rechtsvorschriften für die Grundfischerei in den an ihr Küstenmeer grenzenden Meereszonen erlassen haben. Diese nationalen Bestimmungen lassen im allgemeinen nicht nur den Gemeingebrauch des Meeres oberhalb der für die Grundfischerei in Betracht kommenden Teile des Meeresgrundes in der Hohen See unberührt, sondern treffen für die Ausübung der Grundfischerei auch keine Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen. Aus dieser Feststellung folgert P., daß keine Veranlassung bestehe, durch multilaterale Seerechtskodifikationen den Grundsatz der Meeres-

freiheit auf dem Gebiet der Grundfischerei Beschränkungen zu unterwerfen, die nicht einmal die unmittelbar interessierten Staaten in ihre eigenen Rechtsvorschriften aufgenommen haben.

Im 4. Teil wird die Frage nach der Rechtsgrundlage etwaiger küstenstaatlicher Vorrechte auf dem Gebiet der Grundfischerei aufgeworfen. In eingehender Würdigung des einschlägigen Schrifttums und der Diskussionen in der International Law Commission setzt sich P. mit der Okkupationsthese, der Verjährungstheorie und der Theorie der historischen Gewässer auseinander. Obwohl keine dieser Theorien seine Zustimmung findet, kommt sein eigener Deutungsversuch doch einer Verbindung der Okkupations- mit der Verjährungstheese nahe, da er die tatsächliche und unangefochtene Nutzung während eines längeren Zeitraumes als Rechtsgrundlage küstenstaatlicher Grundfischerei bezeichnet (S. 106 ff.).

Eine Erstreckung der Ausbeutungsrechte des Küstenstaates am Meeresuntergrund des Festlandssockels auf die organischen und anorganischen Schätze des Meeresgrundes muß P. aus seiner Sicht ablehnen. Die Ergebnisse der Genfer Seerechtskonferenz von 1958 zeigen aber, daß sich die Staatengemeinschaft über die von P. und vielen anderen Sachkennern vorgebrachten Bedenken weitgehend hinweggesetzt hat. Art. 13 des Fischereiübereinkommens wäre wohl auch vom Standpunkt des Verf. aus tragbar. Diese Vorschrift erkennt zwar die Befugnis der Küstenstaaten an, die Fischerei mit im Meeresgrund befestigten Geräten in den an das Küstenmeer grenzenden Zonen der Hohen See zu regeln, wenn ihre Staatsangehörigen diese Fischerei seit langem betrieben haben, bestimmt aber gleichzeitig, daß – vorbehaltlich langjähriger entgegenstehender Übung – die Angehörigen anderer Staaten sich dort unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Küstenstaates betätigen können. Hingegen schränkt Art. 2 Abs. 3 des Übereinkommens über den Festlandssockel die Meeresfreiheit nicht unerheblich ein, indem er in die Naturschätze, für die der Küstenstaat im Bereich des Festlandssockels ein Erforschungs- und Ausbeutungsmonopol besitzt, auch anorganische Bodenschätze des Meeresgrundes sowie die am Meeresgrund sesshaften Lebewesen einbezieht. Inwieweit diese Beschränkung der Meeresfreiheit geltendes Recht werden wird, hängt davon ab, ob das Übereinkommen über den Festlandssockel für einen größeren Teil der Staatengemeinschaft in Kraft tritt. Aus Völkergewohnheitsrecht ließe sich ein so weitgehender Anspruch der Küstenstaaten, wie P. überzeugend nachweist, nicht herleiten.

Meyer-Lindenberg

Problèmes Contemporains de Droit Comparé. Institut Japonais de Droit Comparé. Université Chuo. Tokio 1962. Bd. 1: 498 S.; Bd. 2: 571 S.

Diese Festschrift zum zehnjährigen Bestehen des herausgebenden Instituts enthält sehr viele Beiträge aus aller Welt. Band 1 ist nach Generalthemen gegliedert: Legalität, Probleme der Globalrezeption, Verfassung und Völkerrecht, Individualwürde und Familienzusammenhalt, Planpolitik.

Den Völkerrechtler interessiert das dritte Thema mit seinen drei Beiträgen. Mosler: »Die Gewährleistung des Völkerrechts durch die nationale Verfassung, dargestellt am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland« stellt das

Verhältnis von Völkerrecht zum Landesrecht nach dem neuesten Stand der Diskussion und Rechtsprechung bei uns dar. Schon der Titel zeigt, daß die ausgefahrenen Bahnen der klassischen Diskussion verlassen sind; das Verhältnis hängt ab vom nationalen Recht (S. 165). Dieselbe Grundposition ist offenbar auch die von R i g a u x, der das Thema für Belgien behandelt und eine Menge unerwarteter Aspekte und Teilprobleme bringt. Für Belgien scheint es an einer zusammenfassenden Darstellung bisher gefehlt zu haben, wenn man von dem Bericht des Verfassers (mit D u m o n) an den Internationalen Richterkongreß in Rom 1958 und von der Bonner Dissertation von D. von K y a w: Die Gewährleistung des Völkerrechts durch Landesrecht unter besonderer Würdigung der belgischen Theorie und Praxis, 1960, absieht. T a m u r a steuert eine ausführliche Zergliederung des sog. Sunakawa-Falles bei, in dem über die Verfassungsmäßigkeit eines Stützpunktabkommens mit den USA gestritten wurde.

Aus Band 2 ist hervorzuheben S c h w a r z e n b e r g e r: "The Abs-Shawcross draft convention on investments abroad" (S. 401-431). Verf. bezweifelt, daß dieser Entwurf zum Schutz des Privateigentums im Ausland nur geltendes Völkerrecht wiedergebe, und hat Bedenken, ob die Bestimmung über die Durchsetzung des allfälligen Urteils oder Schiedsspruchs mit dem Gewaltverbot der UN-Satzung vereinbar ist.

Das vierte Thema in Band 1 »Individualwürde und Familienzusammenhalt« ist für den Verfassungsvergleicher deshalb beachtlich, weil es sich um die Einwirkung eines neuen in der Verfassung niedergelegten Grundsatzes auf eine Institution handelt, deren traditionelle Ausprägung ungeachtet einer gesetzlichen Reform antiindividualistisch ist.

In Band 1 (S. 57-71) behandelt L e t o u r n e u r («La suprématie de la règle de droit et les principes généraux du droit en droit public français») die Rechtsstaatlichkeit Frankreichs. Sie beruhte nicht auf Texten mit Gesetzes- oder gar Verfassungsrang, sondern auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, mußte aber dem positiven Gesetz weichen, weil die Souveränität des Gesetzgebers als Garantie des Bürgers galt. Bemerkenswert ist, wie der Verf. einen Wandel in dieser Auffassung unter der französischen Verfassung von 1958 festzustellen glaubt.

Ein Kapitel amerikanischen Verfassungsrechts bringt Ferdinand Stone "Wire tapping: an essay on constitutional interpretation" (Bd. 2, S. 475-488). Er kommt zum Ergebnis, daß verfassungsrechtlich die Frage noch nicht geklärt ist.

M ü n c h

Schatzschneider, Hellmut: Die neue Phase der Monroe-Doktrin angesichts der kommunistischen Bedrohung Lateinamerikas, unter besonderer Berücksichtigung des Falles Guatemala vor der Organisation der Amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1957. 80 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 38). 9.80 DM kart.

Sch. gliedert die Entwicklung der Monroe-Doktrin in drei Phasen: eine defensiv-isolationistische Phase von der Verkündung der Doktrin (1823) bis in die 90er Jahre; eine zweite, in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts auslaufende Phase, in der die Doktrin zum Instrument und Symbol des Anspruchs der USA auf Hegemonie zumindest im mittelamerikanischen und karibischen Raum wird; und eine mit dem Beginn der 30er Jahre einsetzende Phase, die durch die Multilateralisierung der Doktrin im Zuge der Politik guter Nachbarschaft gekennzeichnet wird. Von diesen drei Phasen steht die letzte im Mittelpunkt der Abhandlung.

Eingehend untersucht Sch. das Verhältnis zwischen kollektiver Selbstverteidigung und Monroe-Doktrin, wobei er zutreffend hervorhebt, daß sich die Monroe-Doktrin in erster Linie gegen jeden Versuch wendet, ein nichtamerikanisches politisches System auf die westliche Hemisphäre zu übertragen. Die Monroe-Doktrin stelle daher »selbst als Doktrin der Selbstverteidigung mehr dar als nur ein Prinzip zur Abwehr eines bewaffneten Angriffs, den die Charter der Vereinten Nationen als einzige Rechtfertigung der Selbstverteidigung definiert« (S. 23). Das Spannungsverhältnis zwischen der multilateralisierten Monroe-Doktrin und Art. 51 der UN-Charter werde zwar *de iure* im Sinne des Primats des UN-Rechts gelöst (Art. 103 der UN-Charter, Art. X des Vertrages von Rio de Janeiro von 1947, Art. 102 der Charter von Bogotá von 1948); in der Praxis könnten aber die USA als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates durch ihr Veto verhindern, daß sich dieser eines Streitfalles annimmt, und damit die Lösung des Streitfalles dem regionalen System vorbehalten. Dadurch werde die Möglichkeit kollektiver Zwangsmaßnahmen im regionalen Rahmen eröffnet, und zwar auch gegen Aggressionshandlungen, die nicht in einem bewaffneten Angriff bestehen (S. 25).

Besonderes Interesse verdienen die Darlegungen über die Bedeutung der multilateralisierten Monroe-Doktrin zur Abwehr kommunistischer Infiltrationsversuche in Lateinamerika. Diese antikommunistische Zielsetzung hat während des Berichtszeitraums der Abhandlung ihren Niederschlag besonders in den Resolutionen XXXII der 9. Panamerikanischen Konferenz (Bogotá 1948) und XCIII der 10. Panamerikanischen Konferenz (Caracas 1954) gefunden. Sch. hebt hervor, daß sich die Sanktionsdrohung auch der Caracas-Resolution in Teil I Abs. 4 nicht primär gegen eine militärische Intervention richte, sondern den Tatbestand einer politischen Aggression ins Auge fasse. Der akute Anlaß dieser Resolution war die kommunistische Unterwanderung des später durch Umsturz beseitigten Arbenz-Regimes in Guatemala, die Sch. in ihren rechtspolitischen Auswirkungen

näher untersucht. An diesem Beispiel erläutert er das Kernproblem der amerikanischen Solidarität: das Rangverhältnis zwischen dem Grundsatz der Nichteinmischung, an dem die Mehrzahl der lateinamerikanischen Staaten aus psychologisch verständlichen Gründen festhalten will, und der notwendigen Beschränkung der souveränen einzelstaatlichen Entscheidungsfreiheit, ohne die ein wirksames System der kollektiven Selbstverteidigung weder im weltweiten noch im regionalen Rahmen vorstellbar ist.

Die gedankenreiche Schrift ist besonders im Hinblick auf den Kuba-Fall von erheblicher Aktualität.

Meyer-Lindenberg

Seara Vázquez, Modesto: Introducción al Derecho Internacional Cósmico. Prólogo de Isidro Fabela. Mexico: Escuela nacional de ciencias políticas y sociales 1961. XV, 348 S. (Universidad nacional autónoma de Mexico).

Verf. qualifiziert die Frage eines Weltraumrechts schon im Titel als internationalrechtliche, worüber sich streiten ließe. Er behandelt, nach einer Einleitung, die Fragen der Rechtsnatur des Weltraums und der Raumfahrzeuge sowie die Verantwortlichkeit und Kontrolle und untersucht die Hoheit über Himmelskörper. Angesichts der durch technische und andere Neuerungen hervorgerufenen Krise des Völkerrechts betont Verf. die Rolle der UN in der Ausübung der funktionellen Ordnung im Weltraum.

Der wichtigste Beitrag dieser Arbeit liegt wohl in der Erörterung der in den UN angestellten Erwägungen. Die im Anhang gesammelten Dokumente sind, soweit mir bekannt, zum ersten Male in ihrer Gesamtheit in spanischer Sprache veröffentlicht. Freilich weisen die Ergebnisse der UN-Ausschüsse und -Unterausschüsse bisher nichts Neues auf. Sie wiederholen einfach Gedanken des Schrifttums. Auch die letzte Tagung in Genf, im Sommer 1962, hat den Entwicklungsgang nicht gefördert, obwohl die Russen, die anfangs jede Teilnahme ablehnten, sich jetzt angeschlossen haben. Deshalb besteht eine gewisse Enttäuschung bei allen Sachverständigen, auch bei denjenigen, welche dem Entschluß der UN-Generalversammlung vom 20. 12. 1961 Gewicht beimessen.

Einer der ersten Vorkämpfer des Weltraumrechts, John C. Hogan, schrieb vor Jahren, daß die Lehrmeinung über Weltraumrecht zur Wiederholung neige. Man darf sagen, daß sich dies auch in dieser Arbeit bestätigt.

Juliaan G. Verplaetse, Gent

Spühler, Karl: Die Schranken der politischen Rechte nach der Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau: Sauerländer & Co. 1962. XX, 314 S. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, neue Folge 228). 18.- DM.

In breit angelegter Analyse der schweizerischen Theorie und Praxis seit 1848 arbeitet Verf. in der schweizerischen Verfassung einen Kernbestand von Normen heraus, der der Ausübung der politischen Rechte Schranken setze. Unter poli-

tischen Rechten versteht er neben den Wahlrechten auch die Rechtsetzungsbefugnisse der Aktivbürgerschaft und des Parlaments. Das Hauptgewicht der Untersuchung liegt bei den Grenzen der Verfassungsänderung. Einer umfassenden Darstellung der schweizerischen Theorie folgt eine Übersicht über deutsche Lehrmeinungen, die ergibt, daß in beiden Ländern eine parallele Entwicklung von positivistischen und dezisionistischen Auffassungen zur Anerkennung verfassungstranszendenter und -immanenter Grenzen der Verfassungsänderung geführt habe. Eingehend und kritisch setzt sich Verf. mit der Praxis der politischen Bundesbehörden auseinander, die bei Behandlung von Volksinitiativen zur Verfassungsrevision stets die Existenz materieller Schranken und entsprechender Prüfungszuständigkeit der Bundesbehörden verneint habe und erst in jüngster Zeit unter dem Einfluß der Rechtswissenschaft zur Anerkennung rechtsstaatlicher Schranken der Volkssouveränität neige. Im zweiten Teil gibt Verf. eine eigene Begründung der Schranken der politischen Rechte auf Grund des Sinn- und Wertganzen der Verfassung. In objektiv-historischer Verfassungsauslegung ermittelt er eine materielle Hierarchie grundlegender Normen, an deren Spitze die liberalen Freiheitsrechte stehen. Diese stellen zusammen mit der föderalistischen und der demokratischen Freiheit die absoluten Schranken der politischen Rechte dar. Weitere Schranken sieht Verf. im Völkerrecht, das kraft seines von der schweizerischen Praxis anerkannten Primats vor dem Landesrecht auch der Verfassung vorgehe (S. 302 ff.). Über die Beachtung dieser Schranken habe das Parlament zu wachen. *De lege ferenda* befürwortet Verf. eine Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit, die die richterliche Vorprüfung von Verfassungsinitiativen, die Normenkontrolle gegenüber Gesetzen und die Wahlprüfung umfassen müsse. Daß dieses Anliegen nicht nur für die Schweiz von aktueller Bedeutung ist, trat bei der Diskussion dieser Fragen in dem vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg 1961 veranstalteten internationalen Colloquium über Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit hervor¹⁾. Dem Verf. kommt das Verdienst zu, die Frage nach den Schranken der politischen Rechte, die in der schweizerischen Literatur bisher nur in Teilaspekten behandelt wurde, einer allgemeinen Untersuchung unterzogen und einer systematischen Durchdringung nähergebracht zu haben.

Gerhard Boehmer

Third Colloquium on the Law of Outer Space. Ed. by Andrew G. Haley and Kurt Grönfors, published by the Organizing Committee of the Congress, Stockholm: Ahlén & Åkerlund 1961. VII, 160 S. (XIth International Astronautical Congress Stockholm 1960. Proceedings Vol. III). 42 skr.

Das Programm des dritten Colloquiums (zu den beiden ersten vgl. ZaöRV Bd. 21, S. 352 ff.) konzentrierte sich auf zwei Themen: Zum ersten "International Control of Outer Space" hielt C. Wilfred Jenks einen Einleitungsvortrag, dem eine Diskussion folgte. Hierzu lagen zehn Tagungsberichte mit spezielleren Frage-

¹⁾ Veröffentlicht in »Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart«, Köln-Berlin: Heymann 1962 (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 36).

stellungen vor, die S. 21–128 abgedruckt sind. Zum 2. Thema "Damage to Third Parties on the Surface Caused by Space Vehicles" formulierte Eugène P é p i n nach einleitenden Bemerkungen sechs Fragen, die diskutiert wurden (S. 131–137). Das 2. Thema ist, nach den Schlußworten des Vorsitzenden Kurt G r ö n f o r s, reifer für eine Entscheidung als das erste. Dies trifft zwar zu, doch ermutigt der Erfolg der analogen Luftrechtskonvention (Rom 1952) nicht zu der Annahme baldigen Einverständnisses der Staaten. Abzulehnen ist der Vorschlag von S. M. B e r e s f o r d, durchweg Gefährdungshaftung einzuführen. Die letzten Entwicklungen lassen es überhaupt zweckmäßiger erscheinen, mit Einzelfragen zu beginnen.

Juliaan G. V e r p l a e t s e, Gent

Verdross, Alfred: Völkerrecht. 4. neubearb. und erw. Aufl.; unter Mitarbeit von Karl Zemanek. Wien: Springer 1959. XX, 584 S. (Rechts- und Staatswissenschaften Nr. 10). 57.– DM brosch., 60.– DM geb.

In der Besprechung der dritten Bearbeitung (ZaöRV Bd. 16, S. 712) wurde zustimmend hervorgehoben, daß die Eigenart des bekannten Standardwerks trotz der vermehrten Einbeziehung des Rechts der internationalen Organisationen nach wie vor in der gelungenen Verbindung von Grundriß und Handbuch bestehe. Dieser Charakter bestimmt die Position des Buches in der völkerrechtlichen Lehrbuchliteratur; er ist auch in der 4. Auflage erhalten geblieben. Die Ergänzungen betreffen fast ausschließlich den organisatorischen Teil und stammen größtenteils aus der Feder von Karl Z e m a n e k. Sie tragen dem Bedürfnis Rechnung, neu entstandene Organisationen eingehender als bisher zu würdigen (z. B. in dem Abschnitt »Supranationale Verwaltung«, S. 481 ff.), Einzelprobleme durch einführende Bemerkungen und bessere Gliederung hervorzuheben (z. B. in dem Abschnitt »Regionale Abkommen«, S. 456 ff.) sowie neu sich entwickelnde Sachbereiche in das System einzuordnen (z. B. in dem Abschnitt »Wirtschaftsrecht«, S. 521 ff.).

Die grundsätzliche Konzeption ist in jeder Hinsicht erhalten geblieben. Der Verfasser gesteht im Vorwort, daß er sich angesichts der Quasi-Universalität der Vereinten Nationen die Frage gestellt habe, die Teilung in »Allgemeines Völkerrecht« und »Die Verfassung der organisierten Staatengemeinschaft« aufzugeben. Die Erwägungen, daß die Satzung in das allgemeine Völkerrecht eingebettet ist und daß dieses uneingeschränkt gilt, wenn das UN-System nicht funktioniert, haben ihn mit Recht bestimmt, an der alten Gliederung festzuhalten. Er hat sich auf einige Korrekturen und kleinere Beiträge beschränkt: Der von der normativen Betrachtungsweise der Wiener Schule geprägte Aufbau des Werks ist geblieben, obwohl sich dahinter wertphilosophische und soziologische Einsichten verbergen, die eines solchen Gebäudes nicht bedürfen. Eine Auflockerung ist aber eingetreten, indem die Rechtsquellenlehre aus dem großen Abschnitt über den Geltungsbereich der Völkerrechtsordnung herausgenommen und an die Spitze der Ausführungen über das allgemeine Völkerrecht gestellt ist (S. 84–127). Wäre es nicht konsequent, künftig auch die Völkerrechtssubjekte zu verselbständigen (S. 127–161) und unter dem Titel »Geltungsbereich der Völkerrechtsordnung«

nur noch die wenigen Fragen zu behandeln, die mit der zeitlichen, sachlichen und räumlichen Wirkung des Völkerrechts unmittelbar zusammenhängen? (jetzt S. 161–164).

Zum Problem der Neutralität innerhalb der UN nimmt Verdross grundsätzlich Stellung. Er vertritt die Thesen, die er in seiner Abhandlung über den besonderen Status Österreichs in dieser Zeitschrift (Bd. 19, S. 512 ff.) entwickelt hat (S. 552 ff.).

Das Werk ist nach wie vor das einzige in deutscher Sprache, das sich vom umfassenden, den gewaltigen Stoff im einzelnen aufarbeitenden Nachschlage-Lehrbuch einerseits (Guggenheim, Dahm) und vom Grundriß (von der Heydte, Menzel) andererseits deutlich unterscheidet. Es richtet sich immer noch an Leser, die gleichzeitig eine geschlossene Konzeption und eine zuverlässige Orientierung suchen. Die Aufrechterhaltung dieser Besonderheit entspricht einem Bedürfnis. Sie fordert den Verzicht auf die Darstellung der internationalen Organisation im einzelnen; das System der »Verfassung der organisierten Staatengemeinschaft«, das nach generalisierenden Begriffen untergegliedert ist, zwingt zur Beschränkung. M. E. sollte dieses Opfer gebracht werden. Es gibt genügend andere Darstellungen, die als Nachschlagewerke dienen können. Das »Wörterbuch des Völkerrechts« ist ein wichtiges Hilfsmittel. Die Erstgeburt, die Gesamtheit der Völkerrechtsordnung transparent zu erhalten, sollte nicht dem Vielerlei des Organisationsrechts geopfert werden. Trotzdem bietet dieser Teil noch Möglichkeiten des Ausbaus.

Die Erfahrung mit bekannten Lehrbüchern zeigt, daß bedeutende Leistungen eine Entwicklung über Jahrzehnte hinweg gehabt haben. Das Verdross'sche Werk steht noch in diesem Prozeß. Es hat in der neuen Auflage seinen Platz behauptet.

Mosler

Vries, Hans de: Essai sur la terminologie constitutionnelle chez Machiavel («II Principe»). Juristische Dissertation. Amsterdam: Excelsior o. J. 104 S.

Die aus dem Jahre 1957 stammende, 1961 veröffentlichte Amsterdamer Dissertation unternimmt den bemerkenswerten, in seiner Art fruchtbaren Versuch, vom Sprachlichen, vom politischen Vokabular her in die Gedankenwelt des großen Florentiners einzudringen. Der Doktorand hätte daran erinnern können, daß Machiavelli im deutschen Idealismus, von Fichte bis Rickert und Meinecke, eine geradezu enthusiastische Verehrung genießt und daß ihm mit der Erweckung eines neuen Kultur- und Gemeinschaftsgefühls auch die Begründung der Rechtsphilosophie schlechthin zugeschrieben wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist es von besonderem Interesse, der vorliegenden Arbeit den philologisch exakten Nachweis zu entnehmen, daß entscheidende Begriffe im Staatsdenken des Verfassers des *Principe* nicht diejenigen eines modernen politischen Systems sind. Machiavelli hat gewisse zeitgenössische Tendenzen als zukunftsweisend für die Verfassungsentwicklung der europäischen Staaten erkannt; das ist seine Stärke als politischer Denker, und ihr unverwechselbarer Ausdruck ist das Beschreiben, nicht das Definieren; er verwendet seine Begriffe mit politischer

Konsequenz, aber nicht, um mit ihnen eine allgemeine juristische oder soziologische Theorie des Staates aufzubauen; sie behalten immer einen sehr konkreten, realen Charakter und werden nicht Anlaß zu abstrakten Betrachtungen über ihren Inhalt, ihre Herkunft und ihr gegenseitiges Verhältnis (vgl. S. 68 und S. 85). Es war vielleicht überflüssig, durch Beobachtung des Sprachgebrauchs im *Principe* und Vergleichung mehrerer moderner Übersetzungen eigens festzustellen, daß das Wort *costituzione* in keinem Fall ein geschriebenes Staatsgrundgesetz bezeichnet. Wichtiger sind die nach der gleichen Methode ermittelten Sinngehalte anderer Termini: *ordine* bezeichnet eine Art System der politischen oder militärischen Machtausübung, aber dieses als Gedanken- und Willenskonstruktion, nicht als Ergebnis geschichtlicher Entwicklung: die Vorstellung eines mehr gewachsenen als gewollten Gemeinschaftssystems ist viel jünger und Machiavelli noch ganz fremd (S. 20); *potenzia* ist die reale Möglichkeit, sich im staatlichen Leben erforderlichenfalls mit Gewaltanwendung durchzusetzen; dabei dominiert der psychologische Faktor (S. 25); *imperio* ist die auf eine so verstandene *potenzia* gestützte dauernde Ausübung der Herrschaft; es umfaßt auch die Tätigkeit eines Staatsgründers, steht aber andererseits in einer gewissen Beziehung zum Volk, zur Gesellschaft (S. 31, S. 89–91). Hier kommt Verf. zu keinen präzisen Feststellungen: die Analyse des Sprachgebrauchs bei Machiavelli müßte in Exkurse über die Staatslehre des mittelalterlichen Aristotelismus und über den Begriff des *imperium* bei den Postglossatoren übergehen; man kann diese beiden Traditionsreihen nicht einfach ignorieren und ihr Gedankengut zur geistigen Schöpfung Machiavellis machen. Ähnliches gilt auch von dem politisch-organisatorischen Herrschaftsapparat, den Machiavelli *lo stato* nennt. Hier kann sich Verf. immerhin auf die Vorarbeit des italienischen Rechtshistorikers Francesco Ercole (La Politica di Machiavelli, Rom 1926) stützen; es ist immer wieder nützlich zu hören, daß der Staat nur »eine Art Besitz des regierenden Fürsten«, eine »Organisation der obersten Gewalt«, personell der »Inbegriff der Amtsträger des Machthabers« ist, und zwar nur der höheren, zu wichtigen Entscheidungen berufenen Amtsträger; denn der administrative Unterbau gehört nicht zum *stato* (S. 58–67). Die Untersuchungen, die Verf. selbst als nur vorläufig bezeichnet, schaffen u. E. Klarheit darüber, daß der moderne Staatsgedanke bei Machiavelli nur im Begriff *imperio* enthalten ist, sofern dieser die Staatsgewalt als ein *pouvoir établi et reconnu* versteht. Durch die Naturrechtslehre des 16. und 17. Jahrhunderts ist gerade dieser Aspekt, die Rechtsnatur des *imperium*, von der aristotelisierend-deskriptiven Betrachtungsweise, die noch bei Machiavelli überwiegt, losgelöst und zum eigentlichen juristischen Element der Staatslehre gemacht worden.

Reibstein

Waser, Hans: Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhaus Savoyen 1251–1300. Ein Beitrag zur Geschichte der Westalpen und des Schiedsgerichts. Zürich: Schulthess 1961. 436 S. 12.– DM.

Der Autor dieses wichtigen, vorzüglich kommentierten Regestenwerkes, der sich allzu bescheiden nur den »Bearbeiter« nennt, der Zürcher Stadtarchivar Hans Waser, ist kurz vor dem Erscheinen verstorben; er gehörte mit seinen Landsleuten

Siegfried Frey und Emil Usteri und dem in Zürich wirkenden deutschen Rechtshistoriker K. S. Bader zu dem Kreis von Fachgelehrten, die seit Jahrzehnten das Phänomen der mittelalterlichen »Schiedsbewegung« durch institutionengeschichtliche und archivalische Studien in seinen lombardischen, alemannischen, burgundischen und aquitanischen Stammländern erforschen. Die vorliegende Publikation überschneidet sich geographisch und chronologisch in einem gewissen Ausmaß mit den »Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahre 1300«, die Emil Usteri 1955 herausgegeben hat. Wenn der Unterzeichnete seinerzeit bei Besprechung dieses Urkundenwerkes (ZaöRV Bd. 16, S. 706 ff.) gewisse Monita vorzubringen hatte wegen des Zurückprojizierens der modernen Staatsgrenzen in Epochen und Räume, denen sie noch fremd sind, und auch wegen der etwas anachronistischen Verwendung des Begriffes »öffentlich-rechtlich«, so ist anzuerkennen, daß zu solchen Vorbehalten bei Waser keine Veranlassung besteht; er hat sich auch von jeder Problemstellung, die vom Interesse an der Vorgeschichte der eidgenössischen Bünde und der Territorientwicklung der nachmaligen Kantone eingegeben sein könnte, gelöst, um sich nur mit dem realen historischen Milieu der von ihm untersuchten Schiedsgerichtsbarkeit, dem Herrschafts- und Einflußbereich des savoyischen Grafenhauses zu beschäftigen. Weil ein Teil dieses »Konglomerates von Grundeigentum, Lehen, Einkünften und öffentlichen Zuständigkeiten« (S. 12) auf einem Gebiet lag, das heute zur Schweiz gehört, ergab sich in der neuen Publikation der Anlaß zu einer sehr willkommenen Ergänzung und Erläuterung der älteren: von den 589 Regesten mit ihren eingehenden bibliographisch-literarischen und historisch-politischen Hinweisen beziehen sich rund 70 auf Urkunden, die im Wortlaut bei Usteri abgedruckt sind und in der neuen Perspektive viel beziehungsreicher erscheinen. Die von Usteri behandelte »Westschweiz«, die sich schematisch durch die Eckpunkte Genf, Brig und Basel bezeichnen läßt, gehörte seit der Mitte des 13. Jahrhunderts – mit vielen Exklaven, Kondominaten und umkämpften Territorien und Gerechtsamen – zu dem dynastischen Familien- und Lehensverband der Savoyer bis zu einer Linie im Nordosten, die über Yverdon, Murten und Bern verlief; aber der Kern und die Masse der Besitzungen dieser Dynastie lagen in dem gleichfalls burgundischen Alpen- und Voralpengebiet südlich des Genfer Sees, wo sich der savoyische Herrschaftsbereich an der Rhône bis vor die Tore von Lyon und an der Isère bis in die Nähe von Grenoble erstreckte. Auch hatten die Savoyer damals den St. Bernhard und den Mont Cenis längst überschritten; Graf Peter II., den die Historiker »le Petit Charlemagne« nennen, vereinigte mit seinen vielen Würden und Funktionen, zu denen im Norden die Schirmherrschaft über Bern gehörte, auch den Titel eines Markgrafen in Italien, sein älterer Bruder, Graf Thomas II., war als Anhänger Kaiser Friedrichs II. zum Reichsvikar im italienischen Gebiet westlich von Pavia ernannt und mit den kaiserlichen Rechten in der Diözese Turin belehnt worden, der jüngere Bruder, Philipp I., wurde dazu noch erwählter Erzbischof von Lyon, Verwalter des Erzbistums Vienne und des Bistums Valence sowie Pfalzgraf von Burgund; seinem Vordringen im alemannischen Burgund wurde von Rudolf von Habsburg in harten Kämpfen, die

von mehreren Versuchen einer schiedsgerichtlichen Lösung unterbrochen waren, schließlich Einhalt geboten.

In diesem werdenden Staatswesen, dessen Struktur sich im 13. Jahrhundert weder administrativ noch politisch-territorial verfestigt hatte, spielte die Schiedsgerichtsbarkeit unablässig eine wichtige Rolle. Sie diente nicht nur der großen Politik in der Auseinandersetzung mit den Nachbarn, mit denen die Savoyer im Gemenge lagen, sondern fungierte auch im Verhältnis der Mitglieder des Grafenhauses untereinander, zu den Untertanen und in deren gegenseitigen Beziehungen zur Entscheidung vieler lehens- und vermögensrechtlicher Streitigkeiten oder ganz einfach für Akte, die nachmals zur inneren Verwaltung, zum Verfassungsrecht und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörten. Sie hatte somit die Aufgabe, die ihr von späteren Naturrechtstheoretikern generell zugeschrieben wurde: sie war als potentiell existierende Streitschlichtungsinstanz das Minimum an öffentlichen Funktionen, das vorhanden sein mußte, wenn von einer Staatsgewalt, einem Imperium im Sinne der mittelalterlichen Lehre gesprochen werden sollte. Daß das »savoyische Schiedsgericht eine unschematische und situationsbedingte Vielgestaltigkeit aufweist« (S. 22), erklärt sich u. E. unschwer aus seiner Eigenschaft als integrierender Faktor jenes Herrschaftskonglomerates; das Schiedsgericht oder der gerichtliche Austrag überhaupt ist – auch im Bewußtsein der Zeitgenossen – an die Stelle der traditionellen weltlichen und geistlichen Gewalten getreten, die in Burgund nur noch ein Schattendasein hatten; in einem Streit mit dem Bischof von Genf ließ Graf Ludwig, der das Waadtland als Lehen von seinem Bruder Amadeus V. erhalten hatte, durch seinen Prokurator erklären: «Paratus est dominus meus stare iuri in curia domini comitis Sabaudiae, cuius est homo dictus dominus meus, vel in curia domini archiepiscopi Viennae metropolitani vestri, vel summi pontificis vel regis Alemanniae vel convenire vobiscum de amicis communibus iurisperitis» (vgl. Waser, S. 360 f.; Wortlaut der Urkunde bei Usteri a. a. O., S. 450–453). Wer das Herauswachsen der modernen Völkerrechtsbegriffe, -institutionen und -praktiken aus dem in Burgund wie in Deutschland und Italien damals noch prinzipiell festgehaltenen mittelalterlichen Reichsgedanken näher studieren will, wird bei vielen der von Waser analysierten Fälle mit Nutzen auf die in älteren Sammlungen wiedergegebenen Urkundentexte zurückgreifen. Es gibt, wenn man Wasers Quellenangaben überprüft, immerhin zu denken, daß die meisten savoyischen Dokumente von unstreitig völkerrechtsgeschichtlichem Interesse in den so reichhaltigen klassischen Sammlungen wie *Dumont* und *Rymer* nicht enthalten sind; dabei hat Waser in allen Fällen nicht nur Schiedsklauseln und Schiedssprüche, sondern die mit ihnen rechtlich oder tatsächlich zusammenhängenden Verhandlungen, Vermittlungsaktionen, Waffenstillstände und Friedensschlüsse berücksichtigt. Bemerkenswert sei noch, daß in den Urkunden des späteren 13. Jahrhunderts neben der Ausbildung einer juristisch geregelten diplomatischen Praxis auch die Theorie als solche, wahrscheinlich unter dem Einfluß der Neapolitaner, in Gestalt von Juristengutachten zur Geltung kommt. Man würde gern mehr aus einem juristischen Memorandum von 1287 erfahren, in welchem »unter Heranziehung einer großen Zahl

römischrechtlicher Sätze und Gesetze und von Glossen« gegen Amadeus V. im Streit mit seinen südlichen Nachbarn argumentiert wird (S. 269). In einem Gutachten aus Bologna, das 1288, allerdings von einem Geistlichen, erstattet wurde, wird die rechtliche Bedeutung des Eides bei Verträgen von Macht zu Macht untersucht und außerdem eine juristische Lehre vom gerechten Krieg vorausgesetzt, um für die Frage nach der Verpflichtung zur Herausgabe von Eroberungen bzw. nach der Wirksamkeit lehensrechtlicher Verfügungen in eroberten Gebieten ausgewertet zu werden (S. 278). Es erweist sich auch hier, daß die Entstehung der römischrechtlich und zugleich scholastisch-moralphilosophisch fundierten Völkerrechtstheorie zu spät angesetzt wird, wenn man noch immer, wie es *Gentilis* und andere Klassiker getan haben, ihren Ursprung bei *Barolus* und namentlich bei *Balludus*, also im späteren 14. Jahrhundert, sucht. Reibstein

Weis, Paul: Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit im gegenwärtigen Völkerrecht. Berlin: de Gruyter 1962. IV, 28 S. (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin. Heft 9). 5.- DM brosch.

Der vor der Berliner Juristischen Gesellschaft gehaltene Vortrag schließt sich an die 1956 erschienene Monographie "Nationality and Statelessness" des Verf. an (vgl. ZaöRV Bd. 17, S. 711 ff.) und behandelt die völkerrechtlichen Schranken der innerstaatlichen Staatsangehörigkeitsregelung, den Einfluß von Staatennachfolge auf die Staatsangehörigkeit und die völkerrechtlichen Konfliktregeln (Staatenlosigkeit und mehrfache Staatsangehörigkeit). Ohne auf die Ausführungen des Verf. näher einzugehen, möchte ich nur erwähnen, daß seine Ansicht über das zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehörende Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit (S. 26) nicht unwidersprochen bleiben darf. M. E. kann nicht bezweifelt werden, daß der vom IGH im Falle *Nottebohm* erstmals auf einen Fall, wo nur eine Staatsangehörigkeit in Frage kam, angewandte Begriff der Effektivität der Staatsangehörigkeit zu einer »Relativität« des diplomatischen Schutzrechts führen würde und daher insoweit keinesfalls als eine »neue Entwicklung« (S. 27) oder gar als ein zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehörendes Prinzip (S. 26) begrüßt werden kann. Im Schrifttum mehren sich die das *Nottebohm-Urteil* ablehnenden Stimmen (vgl. die Bibliographie zum Artikel »*Nottebohm-Fall*« im Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Bd. 2, S. 637 f.; inzwischen erschien noch die ebenfalls ablehnende Stellungnahme von *Blaise Knapp* im Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 17, S. 147-178). Von einer »neuen Entwicklung« darf man m. E. keinesfalls sprechen. Makarov

Wörterbuch des Völkerrechts, begründet von *Karl Strupp*, in völlig neu bearb. 2. Aufl. hrsg. von *Hans-Jürgen Schlochauer*, unter Zusammenarb. mit *Herbert Krüger*, *Hermann Mosler* und *Ulrich Scheuner* in Verb. mit der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Berlin: de Gruyter. **Bd. 2** (1961; I-Q) XV, 815 S. 180.- DM Hld. **Bd. 3** (1962; R-Z) XII, 903 S. 220.- DM Hld. **Registerband** (1962) IV, 141 S. 40.- DM Hld.

Die in der Besprechung des 1. Bandes (ZaöRV Bd: 21, S. 367 ff.) geäußerte Erwartung, daß die beiden weiteren Bände von gleich hohem Gehalt sein würden wie

der erste, erweist sich schon nach kurzem aufmerksamem Durchblättern als erfüllt.

Wie bei der Besprechung des 1. Bandes läßt sich die Frage aufwerfen, ob die Grenzen des Stoffes richtig gezogen sind. Faßt man den Begriff »Völkerrecht« eng, dann hätten Artikel wie Ibero-Amerikanismus, Imperialismus, Isolationismus, Kalter Krieg, Ko-existenz, Machtpolitik, Unterentwickelte Gebiete nicht aufgenommen werden dürfen. Sie alle befassen sich mit vorwiegend politischen Themen. Diese mögen für ein richtiges Verständnis des Völkerrechts nützlich sein; aber hätten dann nicht auch Themen wie Internationaler Kommunismus, Panlawismus, Panafrikanismus, Liberalismus usw. aufgenommen werden müssen?

Auch nach anderer Richtung zeigt die thematische Begrenzung Schwierigkeiten, nämlich gegenüber anderen Teilgebieten des internationalen Rechts, insbesondere dem internationalen Privatrecht. Warum wurde ein Artikel über Internationales Kaufrecht aufgenommen, während andere Teile des IPR, abgesehen von einigen Spezialthemen wie »Internationales Scheck- und Wechselrecht«, nicht behandelt wurden? Daß ein Aufsatz dem allgemeinen Thema »Internationales Privatrecht und Völkerrecht« (von A. N. M a k a r o v) gewidmet ist, läßt sich verstehen. Ebenso läßt sich, gerade im Zusammenhang mit den völkerrechtlich erheblichen von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsgrundsätzen, die Aufnahme eines Artikels über die Rechtsvergleichung rechtfertigen. Zu Recht weist der Autor, Konrad Z w e i g e r t, auf diesen Zusammenhang hin.

Kann man also über die Auswahl gewisser Gegenstände streiten, zumal über diejenigen, welche sich in den Grenzgebieten befinden – jeder solchen Wahl haftet nun einmal etwas Willkürliches an –, fürs Übrige besteht nicht nur kein Zweifel über die Richtigkeit der Auslesen, sondern muß man die Herausgeber auch wegen ihres Geschmacks und ihrer Kenntnisse loben. Zur Bestätigung hebe ich als Beispiele hervor: Individuum im Völkerrecht (P a r t s c h); Internationale Kontrolle (H a h n); Internationale Kartelle (K r o n s t e i n); Peaceful change (G r e w e); Internationale Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen (G r ü t z n e r und B ü l o w); Internationales Verwaltungsrecht (S t e i n d o r f f); Sicherung völkerrechtlicher Verpflichtungen (K r ü g e r) usw.

Nennenswert sind als grundlegende Artikel z. B. »Vereinte Nationen« (M ü n c h) und »Völkerbund« (B a r a n d o n) sowie »Ständiger Internationaler Gerichtshof« und »Internationaler Gerichtshof« je mit Fall-Tabellen und ausführlichem Literaturverzeichnis (S c h l o c h a u e r).

Ohne den vielen anderen ausgezeichneten Autoren Abbruch zu tun (schon weil ich nicht in der Lage war, alle Artikel einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen), erwähne ich als ihres Inhalts wegen besonders wichtig den Beitrag G u g g e n h e i m s über: »Völkerrecht und Landesrecht«. Eindrucksvoll ist weiter der große Aufsatz über »Völkerrechtsgeschichte« (Bd. 3, S. 680–761), dessen vier Teile: Altertum bis 1648 (I), 1648–1815 (II), 1815–1914 (III) und 1914 bis heute (IV) von P r e i s e r, R e i b s t e i n, S c u p i n und S c h e u n e r stammen. Erwähnung verdient endlich der Artikel »Souveränität«, dessen Autor, Hans K e l s e n, mit W e h b e r g, V e r d r o s s und vielleicht noch einem oder zwei anderen zu

der Gruppe der Veteranen gehört, die auch an der 1. Auflage mitgearbeitet haben.

Eine schwierige Aufgabe muß es für die Herausgeber gewesen sein, dafür zu sorgen, daß die Artikel gut aneinander anschließen. Im allgemeinen haben sie diese Aufgabe gemeistert, von vereinzelt Fällen abgesehen: So könnte man fragen, ob der Autor des Aufsatzes über den StIGH den Abschnitt F über das Gutachtenverfahren nicht besser durch Verweisung auf den Artikel Rechtsgutachten des StIGH ersetzt hätte. Eine andere Unvollkommenheit ist es vielleicht, daß in den Artikeln über allgemeine Fragen des Völkerrechts nicht immer auf die Stichwörter der besonders behandelten Fälle verwiesen wird, die mit jener Frage im Zusammenhang stehen. Als Beispiel nenne ich den Klinge-Fall. Hier wird verwiesen auf andere Artikel allgemeiner Art, wie »Kriegsverbrechen«, »Exilregierung«, »Landkriegsrecht«, »Kriegsgefangene« usw. In keinem dieser letzteren Aufsätze findet man jedoch – *ni fallor* – eine Zurückverweisung auf den Klinge-Fall. Wie soll nun jemand, der sich auf den obenerwähnten Sachgebieten zurechtzufinden wünscht, den Klinge-Fall aber nicht kennt, je auf den Gedanken kommen, daß dieser Fall für ihn von Gewicht ist? Die Erkundigung wird außerdem noch dadurch erschwert, daß die Titel dieser einzelnen Fälle keinen Hinweis auf die behandelten Sachfragen enthalten. Die Nachteile dieses Systems werden jedoch zum größten Teil beseitigt durch den Registerband, in dessen Sach-Verzeichnis auch auf die Seiten der einzelnen Fälle verwiesen wird, z. B. unter »Kriegsverbrechen« auf den Klinge-Fall.

Weiter gibt es Artikel, die miteinander inhaltlich nicht harmonieren. So wird in Band 3, S. 485 unter »Venezuela-Blockade« bemerkt, daß dieser Präzedenzfall den im Schrifttum mit stichhaltigen Gründen vertretenen Standpunkt sanktionierte, wonach eine Blockade notwendig dann eine kriegerische sei oder werde, wenn sie sich auf Schiffe dritter Staaten erstrecke. Es scheint mir, daß diese Behauptung sich nicht in jeder Hinsicht reimt mit dem, was in dem allgemeinen Blockade-Artikel in Band 1, S. 213 gesagt wird, nämlich daß nach geltendem Völkerrecht die in Ausübung einer Repressalie in Form der Friedensblockade durchgesetzte Beeinträchtigung der Schifffahrt dritter Staaten als eine Verletzung des Völkerrechts anzusehen ist, die aber, wenn die Blockade effektiv war, nur zum Schadensersatz verpflichtet, nicht dagegen auch als ein gegen den Drittstaat gerichteter feindlicher Akt angesehen werden kann.

Wie im Vorwort zu Band 1 hervorgehoben, sind alle Entscheidungen des StIGH und des IGH einzeln dargestellt, während die Gutachten in den Artikeln »Rechtsgutachten des IGH« und »Rechtsgutachten des StIGH« in Band 3 (von Herndl und Bernhardt) zusammengefaßt sind. Der Besprechung der einzelnen Gutachten geht je eine allgemeine Einführung voran. Nur fragt sich, ob diese verschiedene Darstellungsweise von Entscheidungen und Gutachten sich systematisch rechtfertigen läßt. Auch wer zufällig das Vorwort gelesen hat, wird nicht ohne Mühe die einzelnen Rechtsgutachten auffinden. Auch im »Fälle-Verzeichnis« des Registerbandes sind nur einzelne (ohne ersichtliche Konsequenz) unter ihren Fallbezeichnungen aufgeführt; unter »Rechtsgutachten« findet man sie nur in zeitlicher Folge, wobei aber, wiederum alphabetisch, die des IGH vor denen des StIGH erscheinen.

Zu einzelnen Artikeln darf ich noch bemerken: Unter "Ice King Fall" sagt Kirchschläger, das Brüsseler Abkommen über die Immunität der Staatschiffe vom 10. 4. 1926 sei nicht in Kraft getreten. Das trifft nicht zu. Das Abkommen ist nicht nur längst in Kraft getreten (für die Niederlande am 8. 7. 1936; Deutschland ratifizierte am 27. 6. 1936), sondern es ist noch heute in Kraft. In seinem interessanten Aufsatz »Internationale Gerichtsbarkeit« bemerkt Schlocher (siehe auch S. 102 desselben Bandes), daß die Parteifähigkeit vor internationalen Gerichten nur Staaten, nicht dagegen auch anderen Völkerrechtssubjekten, geschweige Einzelpersonen, zukommt. Diese These ist in ihrer Unbedingtheit wohl nur eine *petitio principii*.

Wie schon in der früheren Besprechung hervorgehoben, liegt in der zuverlässigen Dokumentation eine der Hauptaufgaben des Wörterbuchs. Wie im ersten, fällt es auch im zweiten und dritten Bande auf, in wie verschiedener Weise die einzelnen Autoren diese Aufgabe erledigt haben. Neben Artikeln ohne jede Literaturangabe gibt es andere mit ausgedehnten Verzeichnissen wie z. B. die von Seidl-Hohenveldern und Domke geschriebenen. Stellenweise zeigen sich Lücken: unter »Verbotene Kampfmittel« hätte Schwarzenbergers "The Legality of Nuclear Weapons" verzeichnet werden sollen. Unter »Spezialorganisationen der Vereinten Nationen« fehlt H. G. Schermers »De gespecialiseerde organisaties, hun opbouw en inrichting« (mit einer Zusammenfassung in englisch) und unter »Saargebiet«: James »Saarbewohnerschaft« (1925). Die letzten zwei Werke sind freilich nicht in einer Weltsprache geschrieben, was den Autoren der betreffenden Bibliographien zugut zu halten ist.

Der beigegebene Registerband steigert den Wert des Wörterbuchs in hohem Maße. Er enthält das Inhalts-Verzeichnis zu den Bänden 1-3, und zwar auch in französisch und englisch. Das »Fallstichwörter-Verzeichnis« erscheint überflüssig, weil diese Stichwörter sich auch schon in alphabetischer Reihenfolge im Inhalts-Verzeichnis finden lassen. Noch weniger läßt sich dies verstehen, weil der Band außerdem ein »Fälle-Verzeichnis« enthält, das alle irgendwo behandelten unterschiedenen Fälle aufführt. Nicht entschiedene Fälle, Verträge und die wichtigsten im Wörterbuch erörterten Gegenstände findet man in dem ausführlichen Sach-Verzeichnis (leider nicht auch in einer französischen und englischen Version). Der Band schließt mit einem Mitarbeiter-Verzeichnis.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Herausgeber und, unter ihrer begeisternden Führung, die Mitarbeiter ein großes Werk vollführt haben, für das die ganze Völkerrechtswissenschaft, auch im Ausland, ihnen nicht genügend danken kann. Nur fragt sich, ob es nicht möglich wäre, alle fünf oder sechs Jahre ein Supplement zum Wörterbuch herauszugeben, damit die geleistete Arbeit noch lange Jahre ihren vollen Wert behalte. Vielleicht ist dieser Wunsch jedoch ein zu unbescheidener!

H. F. v a n P a n h u y s, Leiden